

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



23. Jahrgang

28. September 2017

Nr. 5

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1. Vierte Satzung vom 12.09.2017 zur Änderung der Neufassung der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 1
2. Berufungssatzung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 03.05.2017 4
3. Satzung für das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 19.07.2017 11

II. Ordnungen der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1. Satzung vom 05.07.2017 zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang European Studies (Master) vom 11.01.2017 16
2. Satzung vom 05.07.2017 zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang European Studies (Master) vom 30.01.2008 17

III. Ordnungen der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1. Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht vom 05.07.2017 18
2. Erste Satzung vom 05.07.2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht vom 24.04.2013 37

IV. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1. Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) vom 05.07.2017 40
2. Zweite Satzung vom 05.07.2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) vom 24.04.2013 54
3. Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) vom 05.07.2017 57
4. Zweite Satzung vom 05.07.2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) vom 24.04.2013 71
5. Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 05.07.2017 74
6. Erste Satzung vom 05.07.2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 16.10.2013 86
7. Zweite Satzung vom 05.07.2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) vom 24.04.2013 89
8. Zweite Satzung vom 05.07.2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor) vom 24.04.2013 92

B. Bekanntmachungen

1. Richtlinie zur Vergabe von Sachmitteln für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Sachmittel-Richtlinie) vom 06.09.2017 95
2. Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Stipendien-Richtlinie) vom 06.09.2017 100

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharmstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S.26, 58) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/2014, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) hat der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

Vierte Satzung vom 12.09.2017 zur Änderung der Neufassung der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 14.07.2015

Artikel 1

Die Neufassung der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 13.06.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 3/2017, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung	4,00 €
2. die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides	5,00 €
3. die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung	5,00 €
4. zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. für exmatrikulierte Studierende)	5 bis 10 €
5. Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	5,00 €
6. Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde	5 bis 10 €
7. Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in	25,00 €
8. die Zweitausfertigung des Scheins für Gasthörer und Gasthörerinnen	5,00 €
9. Säumnisgebühr für - verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung - nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges	15,00 €
10. verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)	5,00 €
11. Archivarbeiten - schriftliche Auskünfte (je Stunde) - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4, doppelseitig	10,00 € 0,25 € 0,50 €
12. Akteneinsicht - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, einseitig - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, doppelseitig	0,13 € 0,26 €
13. die Aushändigung der Chipkarte einmalig	6,00
14. die Ausstellung bzw. Aushändigung einer neuen Chipkarte, Transponder, Schlüssel bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verlust oder Beschädigung	20,00 €
15. die Vergabe eines neuen PIN-Codes	5,00 €

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 12.09.2017 seine Genehmigung erteilt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	2.720,-
- Zusatzsemester	230,-
- fachspezifisches Zertifikat (2 Semester)	1.360,- inkl. des Semesterbeitrags
Mediation und Konfliktmanagement (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	9.900,- zzgl. des jew. Semesterbeitrags
ohne praktische Mediationsausbildung	6.900,- zzgl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul	
1. Studierende, Alumni, Mitarbeiter	350,-
2. externe Teilnehmer	400,-
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,- inkl. des jew. Semesterbeitrags
Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law (LLM)“	
- Gesamtstudium	5.350,-
- Teilzeitstudium	5.750,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)	2.050,-
- Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten	2.500,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	4.100,-
- Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten	5.000,-
- je Kursmodul mit 4 ECTS-	255,-

Punkten	Exkl. Semesterbeitrag
- je Kursmodul mit 3 ECTS-Punkten	193,- Exkl. Semesterbeitrag
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	750,-
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	350,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.920,-
- jedes weitere Semester	780,-
Masterstudiengang „Public Policy“	18.000,-
Masterstudiengang „Governance and Human Rights“	15.000,-
Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“	
- Gesamtstudium	
mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin)	8.000,-
ohne praktische Vorkenntnisse	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS-Punkten	1.000,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	200,-
Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit – Rechtsdurchsetzung (Litigation, Arbitration & Dispute Resolution)“	
- Gesamtstudium	6.375,-
- Verlängerung Mastersemester	305,-

Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 8) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 9 und 10) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 11) sowie die Gebühr für die Anfertigung von Direktkopien (§ 3 Abs. 1 Ziffer 11 und 12) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 13) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14 und 15) mit dem Antrag auf Neuausstellung, Neuaushändigung bzw. Neuvergabe,
- die Gasthörerergebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

2.

Aufgrund von § 40 Abs. 5 S. 4 und 5, § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 16 S. 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S.206, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26, 58 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung²:

Berufungssatzung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 03.05.2017

§ 1

Geltungsbereich; Zweck

Diese Satzung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 16 StiftG-EUV in Verbindung mit dem BbgHG (Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen). Sie soll ein qualitäts-gesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wirksam unterstützt.

§ 2

Berufung in Übereinstimmung mit der Personalplanung

(1) Wird eine Stelle für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Hochschullehrende) frei bzw. wird eine neu eingerichtet, beantragt die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist, in der Regel achtzehn Monate vor dem Freiwerden bei dem Präsidenten oder der Präsidentin die Besetzung dieser Stelle mit einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin. Wird eine Stelle für Hochschullehrende außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens. Dem Antrag ist eine Funktionsbe-

schreibung für die zu besetzende Professur beizufügen. Soll ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen werden (Tenure-Track-Verfahren), ist dem Antrag eine entsprechende Erklärung beizufügen, aus welchen Gründen von einer Ausschreibung abgesehen werden soll.

(2) Ist oder wird die Stelle eines oder einer Hochschullehrenden frei, prüft der Präsident oder die Präsidentin insbesondere in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Personalplanung und der Struktur- und Entwicklungsplanung, ob die Stelle

- unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
- unter Änderung ihrer Denomination und/oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder
- nicht besetzt werden soll.

(3) Vor der Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin nach Absatz 4 erörtert dieser oder diese mit dem Dekan oder der Dekanin und im Fall einer gemeinsamen Berufung auch mit der außerhochschulischen Forschungseinrichtung im Rahmen eines Strategiegespräches insbesondere

- das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und für den Wissenschaftsstandort Frankfurt (Oder) insbesondere in der Hochschulentwicklungsplanung zur Stärkung der Profildbereiche und der innovativen Lehre und Forschung,
- den Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung der Professur und den Vergaberahmen für die Höhe der persönlichen Bezüge,
- das Auswahlverfahren im Kontext der Bewerbungssituation,
- die Bestimmung eines stimmberechtigten Mitgliedes der zu bildenden Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 S. 2 BbgHG.

Das Ergebnis des Gespräches ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über die Denomination, Zuordnung und Wertigkeit der Stelle des oder der Hochschullehrenden sowie im begründeten Einzelfall im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 40 Abs. 1 S. 7 BbgHG, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor dieser Universität auf eine Professur dieser Universität berufen werden soll. Soll vom Antrag der Fakultät nach Absatz 1 abgewichen werden, holt der Präsident oder die Präsidentin vor seiner oder ihrer Entscheidung unver-

² Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat diese Berufungssatzung mit Schreiben vom 20.07.2017 genehmigt.

züglich die Stellungnahme des Fakultätsrates und des Senates ein.

§ 3

Ausschreibung von Stellen für Hochschullehrende

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der die freie Stelle für Hochschullehrende zugeordnet ist, beschließt nach Entscheidung durch den Präsidenten oder die Präsidentin gemäß § 2 Abs. 4 unverzüglich einen Ausschreibungstext und leitet diesen dem Senat der Universität zur Kenntnis zu. In den Beschluss nach Satz 1 ist auch aufzunehmen, ob und in welcher Form die Ausschreibung international erfolgt. Soll ein Berufungsverfahren gemäß § 40 Abs. 9 BbgHG gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.

(2) Die Ausschreibung ist den Mitgliedern des Stiftungsrates anzuzeigen. Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Ausschreibung einen Monat nach der Anzeige zur Veröffentlichung frei. Der Stiftungsrat kann auf die Einhaltung dieser Frist ganz oder teilweise verzichten.

(3) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unverzüglich nach der Freigabe durch den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Ausschreibung soll in einer geeigneten überregionalen Zeitschrift/Zeitung und im Internet in der Regel international erfolgen. Auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sollen weitere, erläuternde Hinweise zur Ausschreibung erfolgen.

(4) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel 6 Wochen.

(5) Einer Ausschreibung bedarf es nicht,

- wenn ein befristetes Angestellten- oder Beamtenverhältnis mit einem Professor oder einer Professorin nach Fristablauf fortgesetzt werden soll und die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war oder

- der Professor oder die Professorin einen Ruf einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur erhalten hat. Hierzu ist § 40 Abs. 1 S. 6 BbgHG zu beachten.

Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden,

- wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin der Hochschule auf eine Professur berufen werden soll und der Präsident oder die Präsidentin dies im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten im begründeten Einzelfall entschieden hat.

(6) In Ausnahmefällen gemäß § 40 Abs. 8 S. 1 BbgHG können aufgrund exzellenter Lehr- und

Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden. Im Übrigen gilt das Verfahren nach § 2 dieser Satzung und § 40 Abs. 8 S. 2 bis 4 BbgHG.

§ 4

Inhalt der Stellenausschreibung

(1) Die öffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:

- die Denomination der Hochschullehrendenstelle und die Besoldungsgruppe,
- den Zeitpunkt der Einstellung,
- die Dauer der Berufung,
- die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
- einen Hinweis auf die Einstellungs-voraussetzungen gemäß § 41 oder § 45 BbgHG,
- einen Hinweis auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,
- einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung bei gleicher Eignung,
- die Bewerbungsfrist,
- die Empfängeranschrift an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und
- einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.

(2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Auswahlkriterien benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig. Auf eine eventuelle Bewerbung des bisherigen Lehrstuhlinhabers oder der bisherigen Lehrstuhlinhaberin kann hingewiesen werden.

§ 5

Zusammensetzung der Berufungskommissionen

(1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 S. 2 BbgHG erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin nach § 2 Abs. 4. Der Berufungskommission gehören in der Regel mindestens an:

- drei Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, davon ein auswärtiges Mitglied,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten (nicht stimmberechtigt),
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden.

Für Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 4 Abs. 1 des Abkommens zwischen dem Minister für Nationale Bildung und Sport der Republik Polen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg über das Collegium Polonicum in Slubice vom 02.10.2002 gehören der Berufungskommission in der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen paritätisch jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan sowie ein auswärtiges Mitglied an, in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen paritätisch jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan. Die se Mitglieder der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt, die Mitglieder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan von der Ständigen Kommission für das Collegium Polonicum bestellt.

Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung nach § 40 Abs. 9 BbgHG werden die Mitglieder der Berufungskommission in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen paritätisch besetzt, so dass jeweils hälftig der zuständige Fakultätsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und die außerhochschulische Forschungseinrichtung die Mitglieder dieser beiden Gruppen wählen.

(2) Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der Mitglieder der Berufungskommission einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden oder eine Hochschullehrerin zur Vorsitzenden.

(3) Sofern die Fakultät eine andere Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt, müssen die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Einer Berufungskommission dürfen nicht mehr als dreizehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(4) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Schwerbehindertenvertrauensperson, sofern Bewerbungen von Menschen mit Behinderung vorliegen,

- die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder eine von ihr benannte Vertreterin.

Wenn der Dekan oder die Dekanin nicht Mitglied ist, kann er oder sie als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Weitere beratende Mitglieder können von der Fakultät gewählt werden.

(5) Für jedes Mitglied der Berufungskommission kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden, der oder die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner oder ihrer Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 BbgHG zusätzlich ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(7) Das vom Präsidenten oder von der Präsidentin bestimmte Mitglied darf nicht dem gleichen Fach und soll nicht der Fakultät angehören, in der das Berufungsverfahren stattfindet.

(8) Als nicht stimmberechtigtes Mitglied wirkt auf der Grundlage von § 40 Abs. 10 BbgHG in der Berufungskommission die oder der Berufungsbeauftragte mit, die oder der vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellt wird. Er oder sie wirken qualitätssichernd und standardbildend in den Berufungsverfahren mit. Sie unterrichten die Hochschulleitung regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und achten darauf, dass die strategischen Ziele hinsichtlich der Hochschulentwicklung sowie in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien Berücksichtigung finden.

(9) Sollten Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds einer Berufungskommission zu begründen, sind die oder der Vorsitzende der Berufungskommission und der Dekan oder die Dekanin unaufgefordert und unverzüglich zu informieren. Über die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds entscheidet die Berufungskommission in Abwesenheit seines betreffenden Mitglieds. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 6

Festlegungen der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen verbindlichen Terminplan auf, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Die Regelungen zur Gleichstellung gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 BbgHG, die Ziele des Gleichstellungskonzeptes und die Frauenförderrichtlinien der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sind

während des gesamten Berufungsverfahren zu beachten. Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber und Bewerberinnen für eine hochschulöffentliche Präsentation (ein Probevortrag mit Diskussion und/oder eine Lehrveranstaltung) gemäß § 7 aus. Allen Bewerbern und Bewerberinnen wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt. Mit der Bestätigung ist auf die voraussichtliche Dauer des Berufungsverfahrens hinzuweisen.

(2) Der Fakultätsrat beschließt, ob die Wiederholung der Ausschreibung unverzüglich erfolgen soll, wenn die Zahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend sind. Der Beschluss ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich zu begründen. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird. Die Bewerber und Bewerberinnen sind über den Beschluss zur Neuausschreibung zu informieren.

§ 7 Hochschulöffentliche Präsentation

(1) Die nach § 6 Abs. 2 ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation (insb. Probevortrag oder Probevorlesung) und einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen, die nicht später als zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden sollte.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber und Bewerberinnen in den Berufungsvorschlag gemäß § 40 Abs. 3 S. 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerbern oder Nichtbewerberinnen bzw. Bewerbern oder Bewerberinnen, die keine hochschulöffentliche Präsentation vorgenommen haben, durch die Berufungskommission möglich.

§ 8 Gutachten

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Berufungskommission holt aufgrund eines Beschlusses der Berufungskommission zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen ein. Bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden. Die Gutachter und Gutachterinnen werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von höchstens 8 Wochen vergleichende Gutachten einzureichen.

§ 9 Berufungsvorschlag

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 BbgHG. Sie kann weitere Gutachten, die in der Regel innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen sind, einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachter oder Gutachterinnen Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit mindestens eines Bewerbers oder einer Bewerberin bestehen.

(2) Der nach § 40 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen sind zu beachten.

(3) Der Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung dem Dekan oder der Dekanin vorgelegt. Der Dekan oder die Dekanin leitet unbeschadet des Absatzes 4 den Berufungsvorschlag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag zur Berufung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen haben alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Fakultätsrat. Bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag zur Berufung von Professoren und Professorinnen haben alle der Fakultät angehörenden Professoren und Professorinnen sowie bewährte Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Fakultätsrat.

(4) Der Dekan oder die Dekanin kann im Rahmen seiner oder ihrer Zuständigkeit gemäß § 73 Abs. 3 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihm oder ihr gesetzten Frist geändert werden. Kommt die Berufungskommission einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, leitet der Dekan oder die Dekanin den beanstandeten Beschluss unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Der Fakultätsrat kann neue Mitglieder in die Berufungskommission gemäß § 5 wählen.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Fakultätsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 72 Abs. 2 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstandet. Lehnt der Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag ab, beschließt er auch, ob die Besetzung der Stelle nach § 2 Absatz 2 beantragt wird. Die Rechte des Fakultätsrates bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Der Berufungsvorschlag muss enthalten:

1. Das Deckblatt mit der Benennung der zu besetzenden Stelle, der Fakultätszuordnung,

- dem Beschluss des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
2. ein Gliederungs- und Anlagenverzeichnis,
 3. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsorte einschließlich der Veröffentlichungstermine sowie die Funktionsbeschreibung,
 4. die Benennung der Mitglieder der Berufungskommission und den Beschluss des Fakultätsrates, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
 5. die eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung und der pädagogischen Eignung; soweit der Berufungsvorschlag weniger als 3 Bewerber oder Bewerberinnen umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission gesondert schriftlich darzulegen,
 6. die Protokolle der Beratungen der Berufungskommission mit der Darstellung des Verfahrensablaufes, von Terminentscheidungen und Beteiligten,
 7. eine Zusammenstellung aller Bewerber und Bewerberinnen mit vollständigem Namen, akademischen Titel, Privatadressen und dem Datum des Bewerbungseingangs,
 8. eine Zusammenstellung der Bewerber und Bewerberinnen, die für die Probevorträge nicht berücksichtigt wurden und die Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig,
 9. eine Zusammenstellung der Bewerber und Bewerberinnen, die zu Probevorträgen eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag,
 10. eine Begründung für die Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen,
 11. die Gutachten für alle in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen,
 12. die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen mit wissenschaftlichem oder künstlerischem und beruflichem Werdegang, beglaubigte Zeugniskopien, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
 13. einen Erhebungsbogen für Berufungsverfahren,
 14. die Bestätigung der Kenntnisnahme der Regelungen zur Befangenheit der Mitglieder der Berufungskommission sowie der Gutachter und Gutachterinnen,
 15. die Erklärungen der Mitglieder der Berufungskommission zur Vertraulichkeit,

16. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
17. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertrauensperson der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), soweit sich Menschen mit Behinderung beworben haben und
18. Sondervoten, sofern vorhanden.

(7) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag sollen nicht im Umlaufverfahren erfolgen.

(8) Im Falle von § 3 Abs. 6 hat die Berufungskommission in dem Berufungsvorschlag zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der Fakultät und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu stärken. Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen bzw. Künstlern oder Künstlerinnen beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

(9) Der Berufungsvorschlag soll innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten nach Erstveröffentlichung der Ausschreibung dem Senat zur Beschlussfassung vorliegen. Eine Abweichung von dieser Frist ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Liegt auch 24 Monate nach der Erstveröffentlichung der Ausschreibung kein Berufungsvorschlag dem Senat vor, kann eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate nur im begründeten Ausnahmefall gewährt werden; spätestens nach 30 Monaten gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse der Berufungskommissionen

(1) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

(2) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsungsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsungsliste als Ganze. Bei Abstimmungen sind die Stimmen der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gesondert zu zählen. Beschlüsse in Berufsungsangelegenheiten bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem

Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(3) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertrauensperson sowie alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und dem oder der Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und das Stimmrecht finden unbeschadet des Absatzes 3 die Vorschriften der Grundordnung und nachrangig die Geschäftsordnung des Senats der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Anwendung.

§ 11 Tenure-Track-Verfahren

(1) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wissenschaftlich tätig waren. Im Ausnahmefall können sie auch berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund ausgezeichneter Lehr- und Forschungsleistungen einen Ruf an eine andere Universität oder Forschungseinrichtung erhalten haben. Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) können nur in begründeten Ausnahmefällen und, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden.

(2) Unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin nach § 2 Abs. 4 tritt die Berufungskommission zusammen, stellt einen Terminplan auf und sichtet die Bewerbungsunterlagen. Sie beschließt, ob der Bewerber oder die Bewerberin zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem Gespräch mit der Berufungskommission nach § 7 einzuladen ist.

(3) Unverzüglich nach Beendigung der hochschulöffentlichen Präsentation beschließt die Fakultät auf Vorschlag der Berufungskommission, ob der Bewerber oder die Bewerberin in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden soll und holt die Gutachten gemäß § 8 ein. § 9 Abs. 1 und 3 finden entsprechende Anwendung, § 9 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der Berufungsvorschlag nur einen Namen enthält und die Feststellung der Bewährung des Bewerbers oder der Bewerberin, dessen oder deren Selbstbericht und die Ergebnis-

se der studentischen Veranstaltungskritik in den Berufungsvorschlag aufzunehmen sind.

(4) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 9, 10, 12 und 13 entsprechend.

§ 12 Ruferteilung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Hierbei ist er oder sie grundsätzlich an die Reihung im Berufungsvorschlag gebunden. Er oder sie kann von dem Berufungsvorschlag nur in Ausnahmefällen und aus besonderem Grund abweichen. Zur beabsichtigten Abweichung ist das Einvernehmen des Stiftungsrates einzuholen.

(2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag schriftlich begründete rechtliche Bedenken seitens des Präsidenten oder der Präsidentin oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag in die Fakultät zurückgegeben und die Fakultät aufgefordert, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung zu beschließen. Nach einer schriftlich begründeten Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin, keinen der Bewerber oder keine der Bewerberinnen auf der Berufungsliste zu berufen, hat die Fakultät einen neuen Berufungsvorschlag einzureichen. Auf Antrag der Berufungskommission kann der Fakultätsrat die Berücksichtigung von bereits vorliegenden Bewerbungen im neuen Berufungsvorschlag beschließen. Soweit keine geeigneten Bewerbungen vorliegen, ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Hochschullehrerstelle oder Hochschullehrerinnenstelle. In dem Ruferteilungsschreiben an den Bewerber oder die Bewerberin ist dieser oder diese über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu informieren. Die Rufannahme ist im Einvernehmen mit der Fakultät angemessen zu befristen. Soweit die gesetzte Frist nicht vom Präsidenten oder der Präsidentin verlängert wird, gilt der Ruf nach Ablauf der Frist als abgelehnt. Wird der zuletzt erteilte Ruf nach Ausschöpfen der Berufungsliste nicht innerhalb von 6 Monaten angenommen, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

(4) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Dekan oder die Dekanin unverzüglich über ihre Nichtberücksichtigung nach der Annahme des erteilten Rufes aufgrund der abgeschlossenen Berufungsverhandlungen informiert. Das Schreiben enthält eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens, den Namen der zu ernennenden Person, den (voraussichtlichen) Ernennungs- bzw. Einstellungstermin und die Gründe der Entscheidung. Die Bewerbungsunterlagen sind frühestens 3 Monate

nach Ernennung bzw. Einstellung in dem betreffenden Berufungsverfahren auf Wunsch der Bewerber und Bewerberinnen im Falle postalisch eingereichter Bewerbungsunterlagen zurückzusenden bzw. zu vernichten.

§ 13 Ernennung

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin durch den Bewerber oder die Bewerberin wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Der Präsident oder die Präsidentin nimmt die Ernennung vor.

§ 14 In-Kraft-Treten; Außerkrafttreten

(1) Diese Berufungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufungssatzung vom 16.07.2008 in der Fassung vom 27.05.2009 außer Kraft.

(2) Gemäß § 16 S. 7 StiftG-EUV bedarf die Berufungssatzung der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.

3.

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION erlassen³:

Satzung für das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 19. Juli 2017

§ 1 Stellung innerhalb der Europa-Universität Viadrina (EUV)

Das Center ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der EUV unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der EUV gemäß §§ 65 Abs. 1 S. 4 Ziff. 2, 74 Abs. 2 S. 2 BbgHG und führt den Namen „Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION“.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION trägt zur Profilierung der EUV im Rahmen des Forschungsschwerpunkts „B/Orders in Motion“ bei. Es fördert Forschungen über kulturelle, soziale, politische und ökonomische Grenzdynamiken im europäischen und insbesondere im mittel-/osteuropäischen Kontext. Damit knüpft es an den Gründungsauftrag der EUV an, der sich auf die Förderung der Internationalität und Interdisziplinarität, der Entwicklung der Region diesseits und jenseits der Oder und insbesondere der deutsch-polnischen Zusammenarbeit sowie der gesamteuropäischen Integration richtet. Es vertieft und erweitert diesen Gründungsauftrag der EUV auf die Erforschung räumlicher, zeitlicher und sozialer Grenzen in globalen Zusammenhängen.

(2) Im Einzelnen verfolgt das Center die folgenden Ziele:

- a) eine Bündelung und Förderung sozial-, kultur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Analysen zu Prozessen der Markierung, Überschreitung, Auflösung und Neuetablierung von Grenzen,
- b) die Förderung inter- und transdisziplinärer Kommunikation und Kooperation,
- c) die Förderung nationaler und internationaler Vernetzung und Kooperation,
- d) den Aufbau einer digitalen Wissenschaftsplattform B/ORDER STUDIES,
- e) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Hinblick auf die genannten Fragestellungen des Centers sowie
- f) die Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie in dem Center und der EUV.

§ 3 Organe

Organe des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION sind:

- a) die Leitung (§ 7),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 4 und 5) und
- c) der Wissenschaftliche Beirat (§ 8).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION sind:

- a) die Leitung und die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen,
- b) die Mitglieder des Wiss. Beirates,
- c) alle eigenständig wissenschaftlich arbeitenden Personen, die Mitglieder der EUV sind und deren Forschungsprojekte in ihrem Hauptanteil über Mittel des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION gefördert werden oder die diesem assoziiert wurden,
- d) Fellows des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION für die Dauer des Fellowships,
- e) die am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION tätigen, promovierten Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler für die Dauer ihres Gastaufenthalts an der EUV.

(2) Darüber hinaus können weitere Personen und wissenschaftliche Einrichtungen dem Center assoziiert werden im Rahmen eines Forschungsprojekts, das mit dem Forschungsschwerpunkt „B/Orders in Motion“ verbunden ist. Die Assoziierung ist nicht an die Zugehörigkeit zur EUV gebunden. Ein Antrag auf Assoziierung eines Forschungsprojekts und der mit ihm verbundenen Personen ist schriftlich an die Leitung zu richten. Über den Antrag entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Centers.

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2017 seine Genehmigung erteilt.

(3) Die Mitgliedschaft im Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION endet

- mit dem Ablauf der Förderung aus Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION,
- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der EUV oder
- durch Austrittserklärung gegenüber der Leitung des Centers.

(4) Die Assoziierung endet mit dem Ablauf der Projektlaufzeit oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Leitung des Centers.

§ 5

Mitwirkung der Mitglieder und Assoziierten

(1) Mitglieder und Assoziierte (§ 4)

- können der Leitung des Centers jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Centers durchgeführt und vom Center unterstützt werden sollen.
- sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Möglichkeiten des Centers dessen Infrastruktur zu nutzen.
- werden in ihren wissenschaftlichen Aktivitäten im thematischen Bereich von „B/Orders in Motion“ durch den Wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. die Wissenschaftliche Geschäftsführerin des Centers sowie den Wissenschaftlichen Koordinator bzw. die Koordinatorin der Digitalen Wissenschaftsplattform B/ORDER STUDIES im Rahmen der Aufgaben des Centers administrativ unterstützt.

(2) Mitglieder erklären sich mit der Annahme der Förderung aus Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION bereit, an den Zielen und Aufgaben des Centers nach § 2 mitzuarbeiten und dieses aktiv zu unterstützen. Assoziierte erklären sich hierzu durch den Antrag auf Assoziierung bereit.

(3) Mindestens einmal im Semester findet im Rahmen der Research Factory (§ 6) eine Versammlung aller Mitglieder des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION statt, in deren Rahmen die strategische Weiterentwicklung und inhaltliche Programmatik des Centers diskutiert wird. Diese Versammlung kann Empfehlungen an die Leitung aussprechen.

§ 6

Research Factory

Die Research Factory B/ORDERS IN MOTION dient der Präsentation und Diskussion der einzelnen Forschungsprojekte und Forschungsgruppen am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION sowie der projektübergreifenden Diskussion verbindender Aspekte. Die Forschungsprojekte gestalten die einzelnen Termine der Research Factory inhaltlich.

§ 7

Leitung des Centers

(1) Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION wird durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der EUV geleitet.

(2) Die Leitung kann bei Bedarf in angemessenem Umfang erweitert werden. Die weiteren Mitglieder der Leitung müssen ebenfalls Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der EUV sein. Für Beschlussfassungen der erweiterten Leitung gilt Absatz 6 entsprechend.

(3) Die Leitung wird auf einen Vorschlag des Senats der EUV durch die Präsidentin oder den Präsidenten der EUV auf Zeit bestellt. Die Amtszeit des Leiters bzw. der Leiterin sowie der Mitglieder einer nach Absatz 2 erweiterten Leitung beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Ein vorzeitiger Rücktritt muss mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(4) Die Leitung führt die Geschäfte des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entscheidung über den strukturellen Aufbau und die wissenschaftliche Profilierung des Centers,
- b) Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter des Centers, unter Beachtung der Absätze 5 und 6,
- c) Entscheidung über die Aufnahme von wissenschaftlichen Projekten in das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION
- d) Entscheidung über Anträge auf Assoziierung,
- e) Entscheidung über Kooperationsabkommen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- f) Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION.

(5) Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln des Centers in Höhe von mehr als 3.000 € werden durch eine Kommission getroffen, der die Leitung des Centers gemeinsam mit den Forschungsdekanen und Forschungsdekaninnen aller Fakultäten der EUV sowie dem Wissenschaftlichen Koordinator bzw. der Wissenschaftlichen Koordinatorin für Grenzforschung und dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. der Wissenschaftlichen Geschäftsführerin des Centers angehören. Sollte in den Fakultäten das Amt des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin nicht vorgesehen sein, benennt der Dekan oder die Dekanin der betreffenden Fakultät eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die bzw. der diese Funktion in der Kommission einnimmt.

Alle Genannten haben hierbei ein Stimmrecht.

Die Leitung kann weitere sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, ohne

Stimmrecht zu den Beschlussfassungen der Kommission nach Absatz 5 hinzuziehen.

Die Bestimmungen in § 11 Abs. 4 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

(6) Beschlüsse der Kommission nach Absatz 5 werden grundsätzlich in Sitzungen nach entsprechender Einladungsfrist von fünf Arbeitstagen getroffen, wobei die Mehrzahl der anwesenden Kommissionsmitglieder Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sein müssen. Diese Beschlüsse nach Absatz 5 werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Leiterin oder des Leiters des Centers doppelt. In Eilfällen können Beschlüsse der Kommission nach Absatz 5 im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied dieser Kommission dem widerspricht.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION bestellt die Leitung einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens drei und maximal sieben Personen besteht. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind Mitglieder der EUV und bzw. oder Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die auf dem Forschungsgebiet des Centers international Anerkennung genießen. Der Wissenschaftliche Beirat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern kultur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Disziplinen zusammensetzen. Die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION,
- b) Beratung der Leitung in Fragen des Centers.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mit entsprechender Einladungsfrist von fünf Arbeitstagen die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit).

(5) Die Leitung kann beschließen, dass die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9

Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Zum wissenschaftlichen Nachwuchs im Sinne dieser Ordnung gehören alle Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die aus Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION gefördert werden und Mitglieder der EUV sind, sowie die assoziierten Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

(2) Sofern Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsprogramm eines am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION angesiedelten oder assoziierten Graduiertenkollegs zugelassen sind, gelten für sie die Bestimmungen dieses Graduiertenkollegs.

(3) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION erfolgt im Rahmen der Nachwuchsförderung der Viadrina, die durch folgende allgemeine Ziele geprägt ist:

- Förderung von Qualifikations- und Forschungsarbeiten,
- Förderung der strukturierten Doktorandenausbildung und der Etablierung von allgemeinen Qualitätsstandards im Bereich der Promotion sowie der Weiterqualifizierung von Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden,
- Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Förderung von internationaler Vernetzung und Kooperationen,
- Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

(4) Alle Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION können an den wissenschaftlichen Veranstaltungen des Centers sowie ggf. am Lehrprogramm eines am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION angesiedelten oder assoziierten Graduiertenkollegs teilnehmen. Sie können – sofern sie Mitglieder der Viadrina sind – auch an den Veranstaltungen des Viadrina Center for Graduate Studies teilnehmen.

(5) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät der EUV. Die zuständige Fakultät ist diejenige Fakultät, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört.

§ 10

Gleichstellung

Die Zuständigkeit für die Belange der Gleichstellung liegt bei der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 11 Projekte

(1) Die Leitung kann über interne und externe Ausschreibungsverfahren Vorschläge für wissenschaftliche Projekte einholen, die im Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION durchgeführt werden sollen.

(2) Weitere Projekte können dem Center assoziiert werden.

(3) Über die Aufnahme von wissenschaftlichen Projekten in das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION entscheidet die Leitung des Centers unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte:

- erwarteter Beitrag zur Weiterentwicklung des Konzepts von „B/Orders in Motion“,
- Innovativität und Originalität in Bezug auf den Gegenstand, die Forschungsfrage und die Methode,
- Qualität des vorgelegten Forschungsdesigns,
- interdisziplinärer Ertrag,
- zu erwartende Erkenntnis in den beteiligten Disziplinen,
- besondere Bedeutung des Themas aus anderen Gründen (wissenschaftspolitisch, gesellschaftspolitisch, wirtschaftlich-technisch),
- vorgesehene Digitalisierungskonzept,
- Durchführbarkeit.

Darüber hinaus finden folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung:

- die konkrete Bedeutung von Einzelprojekten für die Grenzforschung,
- die internationale Kooperation, nach Möglichkeit mit den strategischen Partnern der EUV und des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION,
- Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Teilprojekten des Centers,
- die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Anträgen aus allen Fakultäten,
- die Vermeidung einer Dopplung von Themen.

(4) Bei Geldern, die das Center zur Förderung wissenschaftlicher Projekte und Projektentwicklungen in ihrem Hauptanteil vergibt, können externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter herangezogen werden. Bei der Auswahl von Fachgutachterinnen und Fachgutachtern durch die Leitung finden die Hinweise der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Fragen der Befangenheit Berücksichtigung. Insbesondere dürfen diese Fachgutachter und Fachgutachterinnen nicht Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sein.

(5) Zur Entscheidung über die Vergabe dieser Förderung nach Absatz 4 durch Mittel in Höhe von mehr als 3000 € bildet die Leitung eine Kommission, die neben den in § 7 (5) genannten Mitgliedern weitere stimmberechtigte Mitglieder haben kann. Die Mitglieder auch dieser Kommission sind in der Mehrheit Hochschullehrer/innen.

(6) In das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION aufgenommene Projekte sollen dem Center regelmäßig über das Fortschreiten der Arbeiten, die Arbeitsergebnisse und die Mittelverwendung Bericht erstatten.

§ 12

Die digitale Wissenschaftsplattform B/ORDER STUDIES

(1) Über die Aufnahme von wissenschaftlichen Projekten auf die Plattform entscheidet die Leitung des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION. Sie wird dabei durch den Wissenschaftlichen Koordinator bzw. die Wissenschaftliche Koordinatorin der Plattform beraten.

(2) Die Leiterinnen und die Leiter der aufgenommenen Projekte erklären sich bereit, dem Center Zusammenfassungen der Forschungsfragen und der Herangehensweise sowie von vorläufigen und endgültigen Forschungsergebnissen zur Verfügung zu stellen, um sie im Rahmen der Plattform zu veröffentlichen. Für die Berücksichtigung urheberrechtlicher Belange sind die Leiterinnen und die Leiter der Projekte verantwortlich.

§ 13

Finanzierung

(1) Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION finanziert sich grundsätzlich aus Mitteln des Universitätshaushaltes sowie aus eingeworbenen Drittmitteln.

(2) Die von der Einrichtung in Anspruch genommene Infrastruktur wird zentral durch die EUV verwaltet.

§ 14

Veröffentlichungen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung mit Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form hochwertig veröffentlicht werden. Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Möglichkeit dabei, sich bei Vertragsabschlüssen mit Verlagen ihr Zweitveröffentlichungsrecht für eine Ausgabe ihrer Publikation im Open Access zu sichern und sich dafür einzusetzen, dass neben der Print-Publikation möglichst ohne zeitlichen Verzug eine elektronische Version im Open Access veröffentlicht werden kann.

(2) Jede Veröffentlichung soll einen Hinweis auf die Entstehung innerhalb des Centers enthalten.

(3) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(4) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Rechten anderer Personen nicht beeinträchtigt wird.

§ 15

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Auerkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der EUV.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EUV in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vidrina Center B/ORDERS IN MOTION vom 30. April 2014 außer Kraft.

II. Ordnungen der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), haben die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen⁴:

Satzung vom 05.07.2017 zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang European Studies (Master) vom 11.01.2017

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang European Studies (Master) vom 11.01.2017 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, wird wie folgt geändert und gilt unter der Maßgabe dieses in einen konsekutiven Masterstudiengang geänderten Studiengangs European Studies (Master):

1. § 5 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt geändert:

Es handelt sich um einen konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang.

2. § 11 Abs. 3 S. 2 wird neu eingefügt:

Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2017 seine Genehmigung erteilt.

2.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) haben die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen⁵:

Satzung vom 05.07.2017 zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang European Studies (Master) vom 30.01.2008

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang European Studies (Master) vom 30.01.2008 wird wie folgt geändert und gilt unter der Maßgabe dieses in einen konsekutiven Masterstudiengang geänderten Studiengangs European Studies (Master):

§ 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

⁵ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2017 seine Genehmigung erteilt.

III. Ordnungen der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, Satz 1), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:⁶

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (Bachelor)

vom 5. Juli 2017

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Lehrformen und Aufbau des Studiums
- § 5a Aufbau der Studienvariante Recht und Wirtschaft
- § 5b Aufbau der Studienvariante Wirtschaft und Recht

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19. Juli 2017 seine Genehmigung erteilt.

- § 6 Verpflichtende Studienfachberatung
 - § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten; Anerkennungsprüfung
 - § 8 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen
 - § 9 Bachelorarbeit
 - § 10 Bewertung von Prüfungen, Berechnung der Gesamtnote
 - § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
 - § 12 Übergangsbestimmungen
- Anlage 1a: Modulkatalog für die Studienvariante Recht und Wirtschaft (LL.B.)
- Anlage 1b: Modulkatalog für die Studienvariante Wirtschaft und Recht (B.Sc.)
- Anlage 2a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für die Studienvariante Recht und Wirtschaft (LL.B.)
- Anlage 2b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für die Studienvariante Wirtschaft und Recht (B.Sc.)
- Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung anlässlich einer verpflichtenden Studienfachberatung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt und erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die rechtsrelevante Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten juristischer und wirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. ⁵Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultäten, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde juristische und betriebswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Der Studiengang kann in zwei Studienvarianten studiert werden.

(3) Recht und Wirtschaft legt den Schwerpunkt auf juristische Inhalte, Wirtschaft und Recht legt den Schwerpunkt auf wirtschaftswissenschaftliche Inhalte.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2, § 2 Absatz 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird bei der Studienvariante Recht und Wirtschaft der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (abgekürzt LL.B.) und bei der Studienvariante Wirtschaft und Recht der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen; Immatrikulationen in höhere Fachsemester bleiben davon unberührt.

§ 5

Regelstudienzeit, Lehrformen und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und zu ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Der in der Anlage 2 beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) Das Studium umfasst Module aus dem Bereich der Rechtswissenschaft, Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen.

(4) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Arbeitsgemeinschaften,

Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag, Praktika sowie Sprachkurse. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

§ 5a

Aufbau der Studienvariante Recht und Wirtschaft

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 und 2 ASPO)

(1) Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die juristische Grundlagenausbildung (45 Credits),
- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (24 Credits),
- die Schwerpunktbildung (72 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (27 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

(2) In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden fünf Module der juristischen Grundlagenausbildung sowie alle Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen.

(3) ¹Im zweiten Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) schließen die Studierenden die juristische Grundlagenausbildung ab und profilieren sich. ²Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) Die juristische Grundlagenausbildung umfasst die folgenden sechs Pflichtmodule mit zusammen 45 Credits:

- Grundlagen des Zivilrechts I (12 Credits)
- Grundlagen des Zivilrechts II (9 Credits)
- Einführung in das Öffentliche Recht (3 Credits)
- Grundlagen des Verwaltungsrechts (6 Credits)
- Wirtschaftsrecht - Vertiefung I (9 Credits)
- Wirtschaftsrecht - Vertiefung II (6 Credits).

(5) Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden vier Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Produktion & Logistik.

(6) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden die folgenden vier Modulgruppen angeboten:

- Arbeitsrecht und Management
- Wirtschaftsrecht und Finanzen
- Europarecht und Wirtschaft
- Medienrecht und Wirtschaft.

²Zwei Modulgruppen (Anlage 1a) sind zu wählen.

³Je Modulgruppe müssen 24 juristische und 12 wirtschaftswissenschaftliche Credits erworben werden; hat ein Modul mehr als 6 Credits, sind diese aufteilbar. ⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne Lehrveranstaltungen für fachübergreifend erklären, sodass zugehörige Credits bei Bedarf als Credits der anderen Fakultät gewertet werden. ⁵Im Modulkatalog (Anlage 1a) ist festgelegt, welche Module zu welchen Modulgruppen gehören und welche

- a) modulgruppenspezifischen Module der Modulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule),
- b) modulgruppenspezifischen Module gewählt werden können (Wahlpflichtmodule); es kann eine Mindestzahl der zu erwerbenden Module angegeben werden,
- c) modulgruppenübergreifenden Module aus einem die Schwerpunktbildung ergänzenden Wahlbereich in einer Modulgruppe angerechnet werden (ergänzende Module).

⁶Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen.

(7) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen das Fremdsprachenmodul

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits und
- Softskills und Praktika im Umfang von 15 Credits.

²Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen eingebrachten Studienleistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 Absatz 1 ASPO vorgenommenen Berechnung der Gesamtnote ein. ³Für die Durchführung und Anerkennung von Praktika erlässt der zuständige Prüfungsausschuss eine Richtlinie.

(8) ¹Im zweiten Studienabschnitt kann ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht absolviert werden. ²Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

§ 5b

Aufbau der Studienvariante Wirtschaft und Recht

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 und 2 ASPO)

(1) Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die juristische Grundlagenausbildung (33 Credits),
- die Schwerpunktbildung (36 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (27 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

(2) In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden sieben Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung sowie alle Module der juristischen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen.

(3) ¹Im zweiten Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) schließen die Studierenden die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung ab und profilieren sich. ²Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Unternehmensbesteuerung
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie
- Makroökonomie.

(5) ¹Die juristische Grundlagenausbildung umfasst die folgenden vier Pflichtmodule mit zusammen 33 Credits:

- Grundlagen des Zivilrechts I (12 Credits)
- Grundlagen des Zivilrechts II (9 Credits)
- Einführung in das Öffentliche Recht (3 Credits)
- Wirtschaftsrecht-Vertiefung (9 Credits).

(6) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden die folgenden drei Modulgruppen angeboten:

- Management and Law
- Finance, Accounting, Taxation and Law
- Economics and Law.

²Eine Modulgruppe (Anlage 1b) ist zu wählen. ³Aus ihr müssen 24 wirtschaftswissenschaftliche und

12 juristische Credits erworben werden; hat ein Modul mehr als 6 Credits, sind diese aufteilbar.⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne Lehrveranstaltungen für fachübergreifend erklären, so dass zugehörige Credits bei Bedarf als Credits der anderen Fakultät gewertet werden.⁵Im Modulkatalog (Anlage 1b) ist festgelegt, welche Module zu welchen Modulgruppen gehören und ob für eine Studienvariante einzelne Module der Modulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule).⁶Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen.

(7)¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen das Fremdsprachenmodul

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits und
- Softskills und Praktika im Umfang von 15 Credits.

²Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen eingebrachten Studienleistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 Absatz 1 ASPO vorgenommenen Berechnung der Gesamtnote ein.³Für die Durchführung und Anerkennung von Praktika erlässt der zuständige Prüfungsausschuss eine Richtlinie.

(8)¹Im zweiten Studienabschnitt kann ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht absolviert werden.²Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

§ 6

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 1 und 6, § 10 Absatz 3 Satz 2 ASPO)

(1) Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG ist für Studierende verpflichtend, wenn sie die im Modulplan erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nicht bis zum Ende des 10. Fachsemesters bestanden haben.

(2) Verantwortlicher Hochschullehrer oder verantwortliche Hochschullehrerin i.S.v. § 6 Absatz 6 ASPO zur Durchführung der verpflichtenden Studienfachberatung ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3)¹Die verpflichtende Studienfachberatung findet in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt.²Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studienfachberatung der Fakultäten um Unterstützung bitten.³Das betrifft insbesondere die Analyse des bisherigen Studienverlaufs und die Feststel-

lung der zum Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Prüfungsleistungen.

(4)¹Im Falle des Nichterscheinens zur verpflichtenden Studienfachberatung oder der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich und in schriftlicher Form gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen.²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insbesondere Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Prüfungsausschuss beantragt werden.⁴Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, ist nach Wegfall des Verhinderungsgrundes ein neuer Termin für eine Studienfachberatung und eine neue Studienverlaufsvereinbarung abzuschließen.⁵Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungskompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.⁶Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten; Anerkennungsprüfung (zu § 10 Absatz 3 Satz 2 und § 12 ASPO)

(1)¹Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen.²Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.³Die Anerkennungsprüfung wird von einem oder einer gem. § 11 Absatz 1 ASPO Prüfungsberechtigten geprüft.⁴Er oder sie muss Hochschul-lehrer oder Hochschullehrerin der Juristischen oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.⁵Bestellt wird der Prüfer oder die Prüferin durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen kann.⁶Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO sowie unter

Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele festgelegt.⁷ Für die Prüfungsformen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.⁸ Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

(2) Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der oder dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen (zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)

(1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung und für die Wiederholungsklausuren vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(2)¹ Der zuständige Prüfungsausschuss, der diese Aufgabe auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen kann, legt für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt.² Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren.³ Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben.⁴ Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3)¹ Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist.² Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend.³ Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden.⁴ Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird.⁵ Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(4)¹ Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen.² Für die

Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor.³ Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(5)¹ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen einschließlich der Credits sowie Art und Umfang in den Modulbeschreibungen festzulegen.² Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von mindestens 90 und maximal 180 Minuten
- mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierender und Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen von Prüfungsleistungen (z. B. die Anfertigung einer Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen von Prüfungsleistungen oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Student und Studentin und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen von Prüfungsleistungen.

§ 9

Bachelorarbeit

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 7, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3 ASPO)

(1)¹ Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Erklärung beizufügen, welcher der in § 3 erwähnten Abschlussgrade angestrebt wird.² Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer an der Europa-Universität Viadrina mindestens 30 Credits der 180 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) – einschließlich der Berücksichtigung der Credits für die Bachelorarbeit – erbracht hat.³ Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2)¹ Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen.² Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters oder der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen.³ In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(3)¹ Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.² Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in

englischer Sprache enthalten. ³In Absprache mit dem Betreuer beziehungsweise der Betreuerin der Arbeit kann auf die Zusammenfassung verzichtet werden.

(4) ¹Im Falle der Erkrankung des Studierenden während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss zur Glaubhaftmachung eines Antrags auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit unverzüglich eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen oder psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Studier- und Prüfungsbeeinträchtigung hervorgehen. ²Im Falle anderer Gründe, die von den Studierenden nicht zu vertreten sind und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bedingen, gilt § 17 Absatz 10 ASPO. ³Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenz zur Entscheidung über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelorarbeiten auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(5) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eines Prüfers oder einer Prüferin die Frist gem. § 17 Absatz 15 Satz 1 ASPO verlängern.

§ 10

Bewertung von Prüfungen, Berechnung der Gesamtnote

**(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2 und 3,
§ 26 Absatz 1 Satz 1 bis 4 ASPO)**

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), differenziert nach § 23 Absatz 2 sowie gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) ASPO. ²Erfolgt die Bewertung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) ASPO, so werden die Noten vor der Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 3 ASPO in Noten nach § 3 Absatz 1 Satz 3 lit. a) ASPO umgerechnet.

(2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich nach § 26 Absatz 1 Satz 1 bis 4 ASPO.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die fachspezifische Ordnung vom 24. April 2013 tritt zum 30.09.2020 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen (zu § 33 Absatz 1 Satz 2 ASPO)

(1) ¹Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Inkrafttreten an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Bachelor-

studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung in diesem Bachelorstudiengang aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Vorschriften, spätestens bis zum 30.09.2020, ab.

(2) ¹Sie können beim Prüfungsamt bis zum 30.09.2020 eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung abgeben, das Studium und die Prüfungen nach dieser studiengangsspezifischen Ordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen fortzuführen und abzuschließen. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1a: Modulkatalog für die Studienvariante Recht und Wirtschaft (LL.B.)

Juristische Grundlagenausbildung (Pflicht, 45 Credits)

Die Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 6 Pflichtmodule:

- Grundlagen des Zivilrechts I (12 Credits)
 - Grundkurs I Zivilrecht (4 LVS)
 - AG zum Grundkurs I Zivilrecht (2 LVS)
 - Methodik Zivilrecht (2 LVS)
- Grundlagen des Zivilrechts II (9 Credits)
 - Grundkurs II Zivilrecht (4 LVS)
 - AG zum Grundkurs II Zivilrecht (2 LVS)
- Einführung in das Öffentliche Recht (3 Credits)
 - Einführung in das Öffentliche Recht (2 LVS)
- Grundlagen des Verwaltungsrechts (6 Credits)
 - Grundkurs III Öffentliches Recht (2 LVS)
 - AG zum Grundkurs III Öffentliches Recht (2 LVS)
- Wirtschaftsrecht - Vertiefung I (9 Credits)
 - Individualarbeitsrecht (2 LVS)
 - Handelsrecht - Überblick (2 LVS)
 - Gesellschaftsrecht - Überblick (2 LVS)
- Wirtschaftsrecht - Vertiefung II (6 Credits)
 - Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 LVS)
 - Internationales Privatrecht - Grundlagen (2 LVS)

Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 24 Credits)

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 4 Pflichtmodule:

- Internationales Management (6 Credits)
- Externes Rechnungswesen (6 Credits)
- Internes Rechnungswesen (6 Credits)
- Produktion & Logistik (6 Credits)

Schwerpunktbildung (Wahlpflicht, 72 Credits) 2 von 4 Modulgruppen (§ 5a Absatz 6 Satz 2)

Zwei Modulgruppen sind zu wählen. Je Modulgruppe müssen 24 juristische und 12 wirtschaftswissenschaftliche Credits erworben werden; hat ein Modul mehr als 6 Credits, sind diese aufteilbar. Sofern Module in den Modulgruppen nicht gesondert als Pflichtmodule ausgewiesen sind, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Modulgruppe 1: Arbeitsrecht und Management (36 Credits)

Module der Juristischen Fakultät

- a) Pflichtmodul
 - Kollektives Arbeitsrecht
- b) Wahlpflichtmodule (mindestens 1 Modul)
 - Recht des öffentlichen Dienstes
 - Strafrecht I
 - Seminar an der Juristischen Fakultät zu einem Thema des Pflichtmoduls oder des anderen Wahlpflichtmoduls
- c) ergänzende Module
 - Europarecht
 - Schuldrecht und Mediation
 - Sachenrecht
 - Übung im Zivilrecht
 - Zivilprozessrecht I
 - Zivilprozessrecht II
 - Internationales Wirtschafts- und Prozessrecht
 - Versicherungsrecht
 - Seminar an der Juristischen Fakultät

Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Wahlpflichtmodule)

- Marketing
- Aktuelle Fragen zu den Themen "Personal, Arbeit und Management" Forschungsseminar
- Ausgewählte Themen in Innovation & Marketing
- Ausgewählte Themen in Management Process
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Leadership, Change, Culture
- Marketingplanung
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Seminar: Aktuelle Fragen der Managementforschung
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Seminar in Marketing
- Strategisches Management und Organisation
- Internationales Innovationsmanagement
- Angewandte Statistik (Statistik 2)

Modulgruppe 2: Wirtschaftsrecht und Finanzen (36 Credits)

Module der Juristischen Fakultät

a) Pflichtmodul

- Gesellschaftsrecht Vertiefung

b) Wahlpflichtmodule (keine Mindestzahl der zu belegenden Module)

- Staatsorganisationsrecht
- Seminar an der Juristischen Fakultät zu einem Thema des Pflichtmoduls oder des anderen Wahlpflichtmoduls

c) ergänzende Module

- Europarecht
- Schuldrecht und Mediation
- Sachenrecht
- Übung im Zivilrecht
- Zivilprozessrecht I
- Zivilprozessrecht II
- Internationales Wirtschafts- und Prozessrecht
- Versicherungsrecht
- Seminar an der Juristischen Fakultät

Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Wahlpflichtmodule)

- Finanzierung und Investition
- Unternehmensbesteuerung
- Angewandte Kapitalmarkttheorie
- Ausgewählte Themen in Accounting
- Ausgewählte Themen in Domestic Taxation
- Ausgewählte Themen in European Taxation
- Ausgewählte Themen in Finance
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Controlling
- Corporate Finance
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTs"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Internationale Steuerlehre"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- HGB-Bilanzierung
- International Accounting
- Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht
- Kapitalmarkttheorie
- Seminar Finanzwirtschaft
- Seminar in Accounting
- Seminar in Finance
- Seminar in Sustainability Reporting
- Seminar in Unternehmensbesteuerung

- Steuerliche Verrechnungspreise
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt
- Unternehmensbewertung
- Angewandte Statistik (Statistik 2)

Modulgruppe 3: Europarecht und Wirtschaft (36 Credits)

Module der Juristischen Fakultät

a) Pflichtmodul

- Europarecht

b) Wahlpflichtmodule (mindestens 1 Modul)

- Grundrechte
- Völkerrecht
- Europäisches Verfassungsrecht
- Seminar an der Juristischen Fakultät zu einem Thema des Pflichtmoduls oder des anderen Wahlpflichtmoduls

c) ergänzende Module

- Zivilprozessrecht I
- Internationales Wirtschafts- und Prozessrecht
- Staatsorganisationsrecht
- Internationales Handels- und Prozessrecht
- Seminar an der Juristischen Fakultät

Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

- Statistik
- Mathematik
- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Applied Microeconomics
- Ausgewählte Themen in European Economics
- Ausgewählte Themen in Quantitative Methods
- Intermediate Macroeconomics
- International Monetary Economics
- Internationale Umweltökonomie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Ökonometrie
- Seminar: Analyse ökonomischer Zeitreihen
- Seminar: Analyse von Umweltprozessen
- Seminar in Applied Economics
- Topics in Applied Economics
- Statistische Modelle
- The Economics of European Integration
- Wettbewerbstheorie und Europäische Wettbewerbspolitik
- Zeitreihenanalyse

Modulgruppe 4: Medienrecht und Wirtschaft (36 Credits)

Module der Juristischen Fakultät

a) Pflichtmodul

- Einführung in das Medienrecht

b) Wahlpflichtmodule (mindestens 2 Module)

- Medienarbeitsrecht
- Recht des geistigen Eigentums
- Medienwirkung und -vertrieb
- Datenschutz- und Medienkartellrecht
- Seminar an der Juristischen Fakultät zu einem Thema des Pflichtmoduls oder des anderen Wahlpflichtmoduls

c) ergänzende Module

- Europarecht
- Grundrechte
- Seminar an der Juristischen Fakultät

Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Wahlpflichtmodule)

- Marketing

- Wirtschaftsinformatik
- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management
- Business Intelligence & Data Management
- Marketingplanung
- Seminar in Marketing
- Ausgewählte Themen in Innovation & Marketing

Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 27 Credits)

- Fremdsprache (12 Credits)
 - Englisch (Niveaustufe Europarat B2)
- Softskills und Praktika (15 Credits, beliebig aufgeteilt)

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen der o. g. Module sind für die Studienvariante Recht und Wirtschaft unter dem Link <http://www.rewi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-Recht-Wirtschaft> auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

Anlage 1b: Modulkatalog für die Studienvariante Wirtschaft und Recht (B.Sc.)

Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)

Die Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule:

- Internationales Management (6 Credits)
- Externes Rechnungswesen (6 Credits)
- Mathematik (6 Credits)
- Internes Rechnungswesen (6 Credits)
- Produktion & Logistik (6 Credits)
- Finanzierung & Investition (6 Credits)
- Unternehmensbesteuerung (6 Credits)
- Mikroökonomie (6 Credits)
- Statistik (6 Credits)
- Marketing (6 Credits)
- Makroökonomie (6 Credits)
- Wirtschaftsinformatik (6 Credits)

Juristische Grundlagenausbildung (Pflicht, 33 Credits)

Die Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 4 Pflichtmodule:

- Grundlagen des Zivilrechts I (12 Credits)
 - Grundkurs I Zivilrecht (4 LVS)
 - AG zum Grundkurs I Zivilrecht (2 LVS)
 - Methodik Zivilrecht (2 LVS)
- Grundlagen des Zivilrechts II (9 Credits)
 - Grundkurs II Zivilrecht (4 LVS)
 - AG zum Grundkurs II Zivilrecht (2 LVS)
- Einführung in das Öffentliche Recht (3 Credits)
 - Einführung in das Öffentliche Recht (2 LVS)
- Wirtschaftsrecht - Vertiefung (9 Credits)
 - Individualarbeitsrecht (2 LVS)
 - Handelsrecht - Überblick (2 LVS)
 - Gesellschaftsrecht - Überblick (2 LVS)

Schwerpunktbildung (Wahlpflicht, 36 Credits) 1 von 3 Modulgruppen (§ 5b Absatz 6 Satz 2)

Eine Modulgruppe ist zu wählen. Je Modulgruppe müssen 24 wirtschaftswissenschaftliche und 12 juristische Credits erworben werden; hat ein Modul mehr als 6 Credits, sind diese aufteilbar. Sofern Module in den Modulgruppen nicht gesondert als Pflichtmodule ausgewiesen sind, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Modulgruppe 1: Management and Law (36 Credits)

Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

- Aktuelle Fragen zu den Themen "Personal, Arbeit und Management" Forschungsseminar
- Ausgewählte Themen in Management Process
- Ausgewählte Themen in Innovation & Marketing
- Business Intelligence & Data Management
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Introduction to Optimization Systems
- Konzepte des Supply Chain Management
- Leadership, Change, Culture
- Marketingplanung
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar: Aktuelle Fragen der Managementforschung
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Seminar aus Supply Chain Management
- Seminar in Marketing

- Strategisches Management und Organisation
- Internationales Innovationsmanagement
- Angewandte Statistik (Statistik 2)

Module der Juristischen Fakultät

- Kollektives Arbeitsrecht
- Recht des öffentlichen Dienstes
- Europarecht
- Schuldrecht und Mediation
- Sachenrecht
- Übung im Zivilrecht
- Zivilprozessrecht I
- Zivilprozessrecht II
- Internationales Wirtschafts- und Prozessrecht
- Einführung in das Medienrecht
- Medienarbeitsrecht
- Recht des geistigen Eigentums
- Medienwirkung und –vertrieb
- Kartell- und Datenschutzrecht

Modulgruppe 2: Finance, Accounting, Taxation and Law (36 Credits)

Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

- Angewandte Kapitalmarkttheorie
- Ausgewählte Themen in Accounting
- Ausgewählte Themen in Domestic Taxation
- Ausgewählte Themen in European Taxation
- Ausgewählte Themen in Finance
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Controlling
- Corporate Finance
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTs"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Internationale Steuerlehre"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- HGB-Bilanzierung
- International Accounting
- Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht
- Kapitalmarkttheorie
- Seminar Finanzwirtschaft
- Seminar in Accounting
- Seminar in Finance
- Seminar in Sustainability Reporting
- Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Steuerliche Verrechnungspreise
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt
- Unternehmensbewertung
- Angewandte Statistik (Statistik 2)

Module der Juristischen Fakultät

- Handels- und Personengesellschaftsrecht (Vertiefung)
- Recht der Körperschaften (Vertiefung)
- Europarecht
- Staatsorganisationsrecht
- Schuldrecht und Mediation
- Sachenrecht
- Übung im Zivilrecht
- Zivilprozessrecht I
- Zivilprozessrecht II
- Internationales Wirtschafts- und Prozessrecht
- Versicherungsrecht

Modulgruppe 3: Economics and Law (36 Credits)

Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Applied Microeconomics
- Ausgewählte Themen in European Economics
- Ausgewählte Themen in Quantitative Methods
- Intermediate Macroeconomics
- International Monetary Economics
- Internationale Umweltökonomie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Ökonometrie
- Seminar: Analyse ökonomischer Zeitreihen
- Seminar: Analyse von Umweltprozessen
- Seminar in Applied Economics
- Topics in Applied Economics
- Statistische Modelle
- The Economics of European Integration
- Wettbewerbstheorie und Europäische Wettbewerbspolitik
- Zeitreihenanalyse

Module der Juristischen Fakultät

- Grundrechte
- Europarecht
- Völkerrecht
- Europäisches Verfassungsrecht
- Zivilprozessrecht I
- Internationales Wirtschafts- und Prozessrecht
- Staatsorganisationsrecht
- Internationales Handels- und Prozessrecht

Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 27 Credits)

- Fremdsprache (12 Credits)
 - Englisch (Niveaustufe Europarat B2)
- Softskills und Praktika (15 Credits, beliebig aufgeteilt)

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen der o. g. Module sind für die Studienvariante Wirtschaft und Recht unter dem Link: <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-WiR> auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

Anlage 2a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für die Studienvariante Recht und Wirtschaft (LL.B.)

(§ 5 Absatz 2 Satz 2 ASPO; Details regelt gemäß § 5a und der oder die Modulverantwortliche.)

Seite 1 von 3

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe für die Studienvariante Recht und Wirtschaft (LL.B.)	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Juristische Grundlagenausbildung <i>(Pflicht, 45 Credits)</i>										
Grundlagen des Zivilrechts I Grundkurs I Zivilrecht (4 LVS) AG zum Grundkurs I Zivilrecht (2 LVS) Methodik Zivilrecht (2 LVS)	12						8 / 240 / 12	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	laut Modulbeschreibung	12/150
Grundlagen des Zivilrechts II Grundkurs II Zivilrecht (4 LVS) AG zum Grundkurs II Zivilrecht (2 LVS)		9					6 / 202,5 / 9	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	laut Modulbeschreibung	9/150
Einführung in das Öffentliche Recht Einführung in das Öffentliche Recht (2 LVS)		3					2 / 67,5 / 3	Vorlesung	laut Modulbeschreibung	3/150
Grundlagen des Verwaltungsrechts Grundkurs III Öffentliches Recht (2 LVS) AG zum Grundkurs III Öffentliches Recht (2 LVS)			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	laut Modulbeschreibung	6/150
Wirtschaftsrecht - Vertiefung I Individualarbeitsrecht (2 LVS) Handelsrecht - Überblick (2 LVS) Gesellschaftsrecht - Überblick (2 LVS)			9				6 / 202,5 / 9	Vorlesung	laut Modulbeschreibung	9/150
Wirtschaftsrecht - Vertiefung II Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 LVS) Internationales Privatrecht - Grundlagen (2 LVS)				6			4 / 135 / 6	Vorlesung	laut Modulbeschreibung	6/150
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung <i>(Pflicht, 24 Credits)</i>										
Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150

Anlage 2a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für die Studienvariante Recht und Wirtschaft (LL.B.)

(§ 5 Absatz 2 Satz 2 ASPO; Details regelt gemäß § 5a und der oder die Modulverantwortliche.)

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe für die Studienvariante Recht und Wirtschaft (LL.B.)	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Schwerpunktbildung ‡ (Wahlpflicht, 72 Credits) 2 von 4 Modulgruppen (§ 5a Absatz 6 Satz 2)										
1. gewählte Modulgruppe (36 Credits=24 Jura+12 WiWi)										
Jura- Pflichtmodul 1				6				laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Jura-Wahlpflichtmodul 2				6				laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Jura- Wahlpflichtmodul 3						6		laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Jura- ergänzendes Modul					6			laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Wiwi-Modul 1						6		laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Wiwi-Modul 2					6			laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
2. gewählte Modulgruppe (36 Credits=24 Jura+12 WiWi)										
Jura- Pflichtmodul 1				6				laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Jura- Wahlpflichtmodul 2			6					laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Jura- Wahlpflichtmodul 3				6				laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Jura- ergänzendes Modul					6			laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Wiwi-Modul 1			6					laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Wiwi-Modul 2					6			laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150

Anlage 2a: unverbindlicher Studienverlaufsplan für die Studienvariante Recht und Wirtschaft (LL.B.)

(§ 5 Absatz 2 Satz 2 ASPO; Details regelt gemäß § 5a und der oder die Modulverantwortliche.)

Seite 3 von 3

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe für die Studienvariante Recht und Wirtschaft (LL.B.)	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen <i>(Wahlpflicht, 27 Credits)</i>										
Fremdsprache (12 Credits)										
Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills und Praktikum <i>(15 Credits, beliebig aufgeteilt, z.B.)</i>										
Modul 1						3	2 / 67,5 / 3	laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	0
Modul 2						3	2 / 67,5 / 3	laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	0
Praktikum			3	6			0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit <i>(Pflicht, 12 Credits)</i>										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/150
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	16	16	12	104			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

Anlage 2b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für die Studienvariante Wirtschaft und Recht (B.Sc.)

(§ 5 Absatz 2 Satz 2 ASPO; Details regelt gemäß § 5b und der oder die Modulverantwortliche.)

Seite 1 von 2

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe für die Studienvariante Wirtschaft und Recht (B.Sc.)	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Mathematik			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Mikroökonomie				6			4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Statistik				6			4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Marketing					6		4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Makroökonomie					6		4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Wirtschaftsinformatik					6		4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	laut Modulbeschreibung	6/150
Juristische Grundlagenausbildung (Pflicht, 33 Credits)										
Grundlagen des Zivilrechts I Grundkurs I Zivilrecht (4 LVS) AG zum Grundkurs I Zivilrecht (2 LVS) Methodik Zivilrecht (2 LVS)	12						8 / 270 / 12	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	laut Modulbeschreibung	12/150
Grundlagen des Zivilrechts II Grundkurs II Zivilrecht (4 LVS) AG zum Grundkurs II Zivilrecht (2 LVS)		9					6 / 202,5 / 9	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	laut Modulbeschreibung	9/150
Einführung in das Öffentliche Recht Einführung in das Öffentliche Recht (2 LVS)		3					2 / 67,5 / 3	Vorlesung	laut Modulbeschreibung	3/150
Wirtschaftsrecht - Vertiefung Individualarbeitsrecht (2 LVS) Handelsrecht - Überblick (2 LVS) Gesellschaftsrecht - Überblick (2 LVS)			9				6 / 202,5 / 9	Vorlesung	laut Modulbeschreibung	9/150

Anlage 2b: unverbindlicher Studienverlaufsplan für die Studienvariante Wirtschaft und Recht (B.Sc.)

(§ 5 Absatz 2 Satz 2 ASPO; Details regelt gemäß § 5b und der oder die Modulverantwortliche.)

Seite 2 von 2

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe für die Studienvariante Wirtschaft und Recht (B.Sc.)	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbst-studium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Schwerpunktbildung (Wahlpflicht, 36 Credits) 1 von 3 Modulgruppen (§ 5b Absatz 6 S. 2)										
Gewählte Modulgruppe (36 Credit=24 WiWi+12 Jura)										
Wiwi-Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Wiwi-Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Wiwi-Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Wiwi-Modul 4				6			3 / 146,25 / 6	laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Jura-Modul 1					6		3 / 146,25 / 6	laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Jura-Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	laut Modulbeschreibung	laut Modulbeschreibung	6/150
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 27 Credits)										
Fremdsprache (12 Credits)										
Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills und Praktikum (15 Credits, beliebig aufgeteilt, z.B.)										
Modul 1			3				2 / 67,5 / 3	laut Modulbeschreibung	modulabhängig	0
Modul 2				3			2 / 67,5 / 3	laut Modulbeschreibung	modulabhängig	0
Praktikum				3		6	0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/150
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	14	15	11	100			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

Anlage 3: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 6 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: Recht und Wirtschaft |
 Wirtschaft und Recht

angestrebter Abschluss: Bachelor of Laws
 Bachelor of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
 anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 6 Absatz 4 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

2.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) haben die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Satzung erlassen:⁷

Erste Satzung vom 05. Juli 2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (Bachelor) vom 24. April 2013

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2013, S. 57) wird wie folgt geändert:

1. Bezugnehmend auf § 21 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5 BbgHG wird die Fachspezifische Ordnung um § 11 „Verpflichtende Studienfachberatung“ mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt:

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn

sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben. ²Hiervon ausgenommen ist der Fall, wonach die Überschreitung dieser Prüfungsfrist von ihnen nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Der oder die Studierende wird im elften Fachsemester schriftlich zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die betreffende Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,
- der oder die betreffende Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der bzw. die betreffende Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Absatz 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(3) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Situation des oder der Studierenden. ²Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende des Semesters abzuschließen, in dem die Einladung zur der verpflichtenden Studienfachberatung ergangen ist. ³Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von den beiden Beteiligten zu unterzeichnen. ⁴Eine Ausfertigung erhält der oder die Studierende, das zweite Exemplar wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfungsamte übermittelt.

(4) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Dabei ist die Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
- Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

(5) ¹Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind

⁷ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19. Juli 2017 seine Genehmigung erteilt.

diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(6) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(7) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen.

(8) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Absatz 3 Satz 2 ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen oder eine sonstige vereinbarte Maßnahme gemäß Absatz 5 nicht eingehalten, so werden sie gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(9) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

2. § 11 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) der Fachspezifischen Ordnung wird zu § 12.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan bzw. die Dekanin der Juristischen Fakultät und der Dekan bzw. die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (Bachelor) der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

Anlage 1: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: Recht und Wirtschaft |
Wirtschaft und Recht

angestrebter Abschluss: Bachelor of Laws
Bachelor of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 11 Absatz 7 der Fachspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

IV. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2017, Seite 1), erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen.⁸

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)

vom 05. Juli 2017

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster

⁸ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19. Juli 2017 seine Genehmigung erteilt.

- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabschlussabkommen
- Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Er-

werb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten.³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m.
§ 2 Absatz 1 ASPO)

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4
Studienbeginn
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 5
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
(zu § 12 ASPO)

(1) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei

Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ³Von den 180 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen Credits sind mindestens 30 Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu erbringen. ⁴Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens studieren, können abweichende Regelungen von Satz 3 getroffen werden. ⁵Darüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Bachelorarbeit. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (42 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B1) erbringen. ⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule

(Englisch ist Lehr- und Prüfungssprache) mit jeweils 6 Credits:

- International Management
- Marketing
- Financial Accounting
- Management Accounting
- Finance & Investments
- Business Taxation
- Production & Logistics
- Business Informatics
- Mathematics
- Statistics
- Microeconomics
- Macroeconomics.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- Accounting
- Domestic Taxation
- European Economics
- European Taxation
- Finance
- Information & Operations Management
- Innovation & Marketing
- Quantitative Methods
- The Management Process.

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ⁵Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule

- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) mit 12 Credits,
- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 18 Credits. ²Der Nachweis des Moduls Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) sollte bis zum Ende des zweiten Semesters, der Nachweis des Moduls Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden. ³Englisch kann in beiden Modulen nicht als Fremdsprache gewählt werden. ⁴Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist in beiden Modulen Deutsch als Fremdsprache obligatorisch. ⁵Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen eingebrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht

bei der nach § 26 ASPO vorgenommenen Berechnung der Gesamtnote ein. ⁶Für die Durchführung und Anerkennung von Praktika erlässt der zuständige Prüfungsausschuss eine Richtlinie.

(7) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag, Praktika sowie Sprachkurse. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(8) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im zweiten Studienabschnitt, in der Regel im fünften oder sechsten Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Der Nachweis im Modul „Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)“ gemäß Absatz 6 gilt als erbracht, wenn während des Studienaufenthalts im Ausland Module im Umfang von mindestens 18 Credits in der Fremdsprache erbracht und nachgewiesen werden. ⁶Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(9) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 8 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 8 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. ⁴Ferner müssen diese Studierenden im Rahmen des Studiums ein internationales Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen absolvieren.

(10) ¹In Ergänzung zu Absatz 8 bietet die Fakultät den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). ⁶Absatz 8 Satz 4 bis 5 gelten entsprechend. ⁷Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen

(zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die

Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) ¹Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) ¹Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Bachelorarbeit

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen.

²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen. ⁴Die Grundlagenausbildung sollte bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ²Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(5) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Bachelorarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Bachelorarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2 ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 24. April 2013 tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren,

können bis 30. September 2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser studien-gangsspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.² Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese studien-gangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.³ Dies gilt auch für Studierende nach Satz 1, die nach der bis zum 30.09.2017 geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 30. Juni 2010 studieren, unter der Maßgabe, dass diese Studierenden bei Nichtabschluss ihres Studiums bis zum 30.09.2017 zu diesem Zeitpunkt in diese studien-gangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt werden, sofern sie nicht bereits vor dem 30.09.2017 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragt haben, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser studien-gangsspezifischen Ordnung in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Grundlagenausbildung (72 Credits)

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- International Management
- Marketing
- Financial Accounting
- Management Accounting
- Finance & Investments
- Business Taxation
- Production & Logistics
- Business Informatics
- Mathematics
- Statistics
- Microeconomics
- Macroeconomics

Schwerpunktbildung (54 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Accounting (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Accounting
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTS"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- HGB-Bilanzierung
- International Accounting
- Operatives Controlling
- Seminar in Accounting
- Seminar in Sustainability Reporting
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)

Domestic Taxation (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Domestic Taxation
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTS"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- HGB-Bilanzierung
- Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

European Economics (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Applied Microeconomics
- Ausgewählte Themen in European Economics
- Intermediate Macroeconomics
- Internationale Umweltökonomie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- International Monetary Economics
- Ökonometrie
- Seminar in Applied Economics

- Topics in Applied Economics
- The Economics of European Integration
- Wettbewerbstheorie und Europäische Wettbewerbspolitik

European Taxation (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in European Taxation
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Internationale Steuerlehre"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- International Accounting
- Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Finance (18 Credits)

Eines der Module "Angewandte Kapitalmarkttheorie" oder "Kapitalmarkttheorie" muss erfolgreich belegt werden (Pflichtmodul).

- Angewandte Kapitalmarkttheorie
- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Finance
- Corporate Finance
- Kapitalmarkttheorie
- Seminar in Finance

Information & Operations Management (18 Credits)

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management
- Business Intelligence & Data Management
- Enterprise Resource Planning with SAP
- Introduction to Optimization Systems
- Konzepte des Supply Chain Management
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar aus IOM
- Service Operations Management

Innovation & Marketing (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Innovation & Marketing
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Entrepreneurship and effectuation
- Internationales Innovationsmanagement
- Leadership, Change, Culture
- Marketing Planning
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Seminar in Marketing

Quantitative Methods (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2) (*Pflicht*)
- Ausgewählte Themen in Quantitative Methods
- Kapitalmarkttheorie
- Ökonometrie
- Seminar: Analyse ökonomischer Zeitreihen
- Seminar: Analyse von Umweltprozessen
- Statistische Modelle
- Zeitreihenanalyse

The Management Process (18 Credits)

- Aktuelle Fragen zu den Themen "Personal, Arbeit und Management" - Forschungsseminar
- Ausgewählte Themen in Management Process
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Entrepreneurship and effectuation
- Leadership, Change, Culture
- Marketing Planning
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar: Aktuelle Fragen der Managementforschung
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Strategisches Management und Organisation
- Wissenschaftliches Arbeiten und Reflektieren der Managementforschung

Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (42 Credits)

Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule und weitere Softskills.

- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2)
- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)
- Praktikum
- Weitere Softskills

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen der o.g. Module sind unter dem Link <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-IBA> auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138	
	Schwerpunktbildung † (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)			6	6			8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Modul 1					6		4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen drei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

Seite 1 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung ‡ (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

**Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen [†]**

Seite 2 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (24 Credits)										
	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Europa-Universität Viadrina oder Partner im Ausland	Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)			6	6			8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Modul 1					6		4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	5.400				

[†] § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

[‡] Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen drei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

[♦] Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: International Business Administration

angestrebter Abschluss: Bachelor of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

2.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Satzung erlassen:⁹

Zweite Satzung vom 05. Juli 2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) vom 24. April 2013

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2013, S. 33), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 4/2013, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Bezugnehmend auf § 21 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5 BbgHG wird die Fachspezifische Ordnung um § 11 „Verpflichtende Studienfachberatung“ mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt:

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben. ²Hiervon ausgenommen ist der Fall, wonach die Überschreitung dieser Prüfungsfrist von ihnen nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Der oder die Studierende wird zu Beginn des elften Fachsemesters schriftlich zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die betreffende Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,
- der oder die betreffende Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der bzw. die betreffende Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Absatz 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(3) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Situation des oder der Studierenden. ²Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters abzuschließen, in dem die Einladung zur der verpflichtenden Studienfachberatung ergangen ist. ³Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von den beiden Beteiligten zu unterzeichnen. ⁴Eine Ausfertigung erhält der oder die Studierende, das zweite Exemplar wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt übermittelt.

(4) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Dabei ist die Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
- Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

(5) ¹Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des

⁹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19. Juli 2017 seine Genehmigung erteilt.

weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(6) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(7) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen.

(8) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Absatz 3 Satz 2 ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen oder eine sonstige vereinbarte Maßnahme gemäß Absatz 5 nicht eingehalten, so werden sie gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(9) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

2. § 11 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) der Fachspezifischen Ordnung wird zu § 12.

3. § 12 (Übergangsbestimmungen) der Fachspezifischen Ordnung wird zu § 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan bzw. die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

Anlage 1: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

Name: _____ **Matrikelnummer:** _____
Studiengang: International Business Administration **angestrebter Abschluss:** Bachelor of Science
Abgeschlossene Fachsemester: _____
Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits: _____ **Fehlende ECTS-Credits:** _____

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 11 Absatz 7 der Fachspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

3.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2017, Seite 1), erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen:¹⁰

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)

vom 05. Juli 2017

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen

¹⁰ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19. Juli 2017 seine Genehmigung erteilt.

§ 10 Verpflichtende Studienfachberatung

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 12 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan

Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabschlussabkommen

Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2

Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m.
§ 2 Absatz 1 ASPO)

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4
Studienbeginn
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 5
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
(zu § 12 ASPO)

(1) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ³Von den 180 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen Credits sind mindestens 30 Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu erbringen. ⁴Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 3 getroffen werden. ⁵Darüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Bachelorarbeit. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (42 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen. ⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition

- Unternehmensbesteuerung
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie
- Makroökonomie.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- Accounting
- Domestic Taxation
- European Economics
- European Taxation
- Finance
- Information & Operations Management
- Innovation & Marketing
- Quantitative Methods
- The Management Process.

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ⁵Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,
- Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder zweite Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 18 Credits. ²Der Nachweis des Moduls Englisch (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden. ³Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen eingebrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorgenommenen Berechnung der Gesamtnote ein. ⁴Für die Durchführung und Anerkennung von Praktika erlässt der zuständige Prüfungsausschuss eine Richtlinie.

(7) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projektstage, Praktika sowie Sprachkurse. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(8) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im zweiten Studienabschnitt, in der Regel im fünften oder sechsten Semester, ein Semester mit einer Dauer von

mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Der Nachweis im Modul „Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder zweite Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)“ gemäß Absatz 6 gilt als erbracht, wenn während des Studienaufenthalts im Ausland Module im Umfang von mindestens 18 Credits in der Fremdsprache erbracht und nachgewiesen werden. ⁶Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(9) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 8 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 8 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. ⁴Ferner müssen diese Studierenden im Rahmen des Studiums ein internationales Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen absolvieren.

(10) ¹In Ergänzung zu Absatz 8 bietet die Fakultät den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den

jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). ⁶Absatz 8 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. ⁷Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen (zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor. ²Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) ¹Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung

stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) ¹Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Bachelorarbeit

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen. ⁴Die Grundlagenausbildung sollte bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ²Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(5) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Bachelorarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Bachelorarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2-ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigefügt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die fachspezifische Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 24. April 2013 tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 30. September 2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Neufassung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den

Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, zuletzt geändert durch Änderungsatzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt. ³Dies gilt auch für Studierende nach Satz 1, die nach der bis zum 30.09.2017 geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 30. Juni 2010 studieren, unter der Maßgabe, dass diese Studierenden bei Nichtabschluss ihres Studiums bis zum 30.09.2017 zu diesem Zeitpunkt in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt werden, sofern sie nicht bereits vor dem 30.09.2017 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragt haben, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Grundlagenausbildung (72 Credits)

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Unternehmensbesteuerung
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie
- Makroökonomie

Schwerpunktbildung (54 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Accounting (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Accounting
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTs"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- HGB-Bilanzierung
- International Accounting
- Operatives Controlling
- Seminar in Accounting
- Seminar in Sustainability Reporting
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)

Domestic Taxation (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Domestic Taxation
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTs"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- HGB-Bilanzierung
- Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

European Economics (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Applied Microeconomics
- Ausgewählte Themen in European Economics
- Intermediate Macroeconomics
- Internationale Umweltökonomie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- International Monetary Economics
- Ökonometrie
- Seminar in Applied Economics

- Topics in Applied Economics
- The Economics of European Integration
- Wettbewerbstheorie und Europäische Wettbewerbspolitik

European Taxation (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in European Taxation
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Internationale Steuerlehre"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- International Accounting
- Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Finance (18 Credits)

Eines der Module "Angewandte Kapitalmarkttheorie" oder "Kapitalmarkttheorie" muss erfolgreich belegt werden (Pflichtmodul).

- Angewandte Kapitalmarkttheorie
- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Finance
- Corporate Finance
- Kapitalmarkttheorie
- Seminar in Finance

Information & Operations Management (18 Credits)

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management
- Business Intelligence & Data Management
- Enterprise Resource Planning with SAP
- Introduction to Optimization Systems
- Konzepte des Supply Chain Management
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar aus IOM
- Service Operations Management

Innovation & Marketing (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Innovation & Marketing
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Entrepreneurship and effectuation
- Internationales Innovationsmanagement
- Leadership, Change, Culture
- Marketing Planning
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Seminar in Marketing

Quantitative Methods (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2) *(Pflicht)*
- Ausgewählte Themen in Quantitative Methods
- Kapitalmarkttheorie
- Ökonometrie
- Seminar: Analyse ökonomischer Zeitreihen
- Seminar: Analyse von Umweltprozessen
- Statistische Modelle
- Zeitreihenanalyse

The Management Process (18 Credits)

- Aktuelle Fragen zu den Themen "Personal, Arbeit und Management" - Forschungsseminar
- Ausgewählte Themen in Management Process
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Entrepreneurship and effectuation
- Leadership, Change, Culture
- Marketing Planning
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar: Aktuelle Fragen der Managementforschung
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Strategisches Management und Organisation
- Wissenschaftliches Arbeiten und Reflektieren der Managementforschung

Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (42 Credits)

Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule und weitere Softskills.

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2)
- Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)
- Praktikum
- Weitere Softskills

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen der o.g. Module sind unter dem Link <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-IBWL> auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung <i>(Pflicht, 72 Credits)</i>										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung ‡ <i>(Wahlpflicht, 54 Credits)</i>										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Viadrina oder Partner im Ausland	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)			6	6			8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Modul 1					6		4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester		30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen drei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Europa-Universität Viadrina	Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Wirtschaftsinformatik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

Seite 2 von 2

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
	Fremdsprache (24 Credits)										
	Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)			6	6			8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
	Softskills (18 Credits)										
	Modul 1					6		4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	0
	Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
	Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
	Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
	Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
	SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	13	13	9	95			
	SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
	Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800		5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen drei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

* Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name: _____ **Matrikelnummer:** _____
Studiengang: Internationale Betriebswirtschaftslehre **angestrebter Abschluss:** Bachelor of Science
Abgeschlossene Fachsemester: _____

Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits: _____ **Fehlende ECTS-Credits:** _____

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

4.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Satzung erlassen:¹¹

Zweite Satzung vom 05. Juli 2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) vom 24. April 2013

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2013, S. 39), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 4/2013, S. 27) wird wie folgt geändert:

1. Bezugnehmend auf § 21 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5 BbgHG wird die Fachspezifische Ordnung um § 11 „Verpflichtende Studienfachberatung“ mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt:

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben. ²Hiervon ausgenommen ist der Fall, wonach die Überschreitung dieser Prüfungsfrist von ihnen nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Der oder die Studierende wird zu Beginn des elften Fachsemesters schriftlich zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die betreffende Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,
- der oder die betreffende Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der bzw. die betreffende Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Absatz 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(3) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Situation des oder der Studierenden. ²Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters abzuschließen, in dem die Einladung zur der verpflichtenden Studienfachberatung ergangen ist. ³Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von den beiden Beteiligten zu unterzeichnen. ⁴Eine Ausfertigung erhält der oder die Studierende, das zweite Exemplar wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt übermittelt.

(4) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Dabei ist die Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
- Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

(5) ¹Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des

¹¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19. Juli 2017 seine Genehmigung erteilt.

weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(6) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(7) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen.

(8) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Absatz 3 Satz 2 ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen oder eine sonstige vereinbarte Maßnahme gemäß Absatz 5 nicht eingehalten, so werden sie gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(9) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

2. § 11 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) der Fachspezifischen Ordnung wird zu § 12.

3. § 12 (Übergangsbestimmungen) der Fachspezifischen Ordnung wird zu § 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan bzw. die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

Anlage 1: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

Name: _____ **Matrikelnummer:** _____
Studiengang: Internationale Betriebswirtschaftslehre **angestrebter Abschluss:** Bachelor of Science
Abgeschlossene Fachsemester: _____

Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits: _____ **Fehlende ECTS-Credits:** _____

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 11 Absatz 7 der Fachspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

5.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2017, Seite 1), erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen:¹²

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master)

vom 05. Juli 2017

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Masterarbeit, Abschlusskolloquium
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 12 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan

Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabkommen

Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt beziehungsweise erläutert.

§ 2

Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von interkulturellen Kompetenzen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

¹² Der Präsident hat mit Verfügung vom 19. Juli 2017 seine Genehmigung erteilt.

(3) ¹Bei diesem konsekutiven Masterstudiengang handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. ²Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. ³Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 2 ASPO)

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

(1) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit

diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8, § 18 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ³Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen. ⁴Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen Credits sind mindestens 30 Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu erbringen. ⁴Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens studieren, können abweichende Regelungen von Satz 4 getroffen werden. ⁵Darüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen, Module aus dem interdisziplinären Bereich, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Masterarbeit mit dem Abschlusskolloquium. ²Der Studiengang kann in fünf alternativen Studienvarianten studiert werden. ³Die angebotenen Studienvarianten erlauben den Studierenden eine Spezialisierung nach ihren funktionalen Interessen.

(4) ¹Die Fakultät hat für die funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)
- Finance & International Economics (FINE)
- Information & Operations Management (IOM)
- Marketing & Management (M & M).

²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung legt den Studienschwerpunkt in einen der vier

Tracks, wobei für die Organisation in jedem Track ein Fakultätsinstitut zuständig zeichnet, das aus mehreren Professuren der Fakultät besteht.

(5) ¹Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. ²Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. ³Diese allgemeine Ausbildung erfolgt klassisch in Deutsch und/oder Englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL.

(6) ¹Track-Module (T-Module) dienen der Vermittlung fachlicher Kenntnisse und Kompetenzen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen. ²Jedes Track-Modul kann um ein Research-Modul (R-Modul) ergänzt werden. ³Gegenstand der Research-Module können, aufbauend auf das zugrundeliegende Track-Modul, z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein. ⁴Support-Module (S-Module) dienen der interdisziplinären Ausbildung (außerfachliche/überfachliche Qualifikation) und können grundsätzlich keine Track-Module aus den angebotenen Tracks FACT, FINE, IOM oder M & M sein. ⁵Support-Module können unter anderem die Zukunft Europas als Wirtschaftsraum und die Weiterentwicklung der Institutionen zum Gegenstand haben.

(7) ¹In den funktionsorientierten fachspezifischen Studienvarianten haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,
- Support-Module (S-Module) im Umfang von 18 Credits,
- Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits. ²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden. ³Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module in Rahmen der funktionsorientierten fachspezifischen Ausbildung im jeweiligen Track gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ⁴Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 und 3 getroffen werden.

(8) ¹In der funktionsübergreifenden Studienvariante haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,
- Support-Module (S-Module) im Umfang von 18 Credits,
- Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits. ²Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module in Rahmen der funktionsübergreifenden Ausbildung gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ³Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 getroffen werden.

(9) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops sowie Projekttag. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(10) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im Rahmen des Studiums, in der Regel im zweiten oder dritten Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(11) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 10 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 10 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits erfolgreich belegen, deren

Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf.

(12) ¹Die Fakultät bietet den Studierenden zu Absatz 10 auch die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studienengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

(13) ¹Als Ergänzung des Studiums werden Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. ²Den Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. ³Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen

**(zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11,
§§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3, § 18 Satz 3 und 4
ASPO)**

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),

- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Masterarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor; für die Prüfer und Prüferinnen des Abschlusskolloquiums gehen die Bestimmungen des § 18 Satz 3 und 4 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) ¹Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) ¹Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-

Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Masterarbeit, Abschlusskolloquium

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 2 und 3, Absatz 11 Satz 3 und § 18 ASPO)

(1) ¹Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 Credits und die Bearbeitungszeit 16 Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Masterarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas schriftlich festzulegen. ³Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴In Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) ¹Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ²Wird die Masterarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) ¹Ist die Masterarbeit bestanden, findet ein hochschulöffentliches Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung statt, an dem der oder die Studierende, der Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Masterarbeit sowie ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin teilnehmen, die unter der Maßgabe § 7 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 dazu bestellt werden. ²In diesem Kolloquium hat der oder die Studierende die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 25 Minuten und der Umfang 3 Credits. ⁴Das Ergebnis der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium mitzuteilen. ⁵Die Gutachten können von dem oder der Studierenden nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussarbeit eingesehen werden. ⁶Der Termin für die Einsicht in die Gutachten wird von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen festgelegt.

(5) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelab-

schlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist und wo das Abschlusskolloquium durchgeführt wird.

(6) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei Support-Modulen kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Masterprüfung nicht innerhalb von acht Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbei-

ten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16. Oktober 2013 tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können bis 30. September 2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Track-Module und Research-Module

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Track-Modulen und Research-Modulen um Wahlpflichtmodule.

Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)

- Accounting in Europe (R-Module)
- Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht (R-Modul)
- Aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte zu den handelsrechtlichen GoB – Systemadäquate Konkretisierung oder Fehlentscheidung? (R-Modul)
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R II
- Asset Pricing
- Asset Pricing (R-Module)
- Ausgewählte Themen in Finance, Accounting, Controlling & Taxation
- Banking
- Besteuerung der Unternehmen
- Besteuerung von Mergers & Acquisitions
- Besteuerung von Mergers & Acquisitions (R-Modul)
- Bilanzrechtsprechung
- Case study seminar: Enforcement of IFRS Financial Reporting (R-Module)
- Controlling und Management (R-Modul)
- Deutsche Abkommenspolitik (R-Modul)
- Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (R-Module)
- Einführung in das deutsche Außensteuergesetz (R-Modul)
- Financial Statement Analysis
- Group Accounting and Group Auditing
- IFRS Reporting and Capital Markets
- International Business Taxation
- International Business Taxation (R-Module)
- Internationale Steuerlastgestaltungen
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (R-Module)
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (R-Module)
- Nachfolgeplanung und Steuern
- Nationale Strukturierungen (R-Modul)
- Portfoliomanagement I
- Portfoliomanagement II
- Quantitative Risk Management
- Seminar in Accounting and Taxation (R-Modul)
- Seminar in Financial Reporting (R-Module)
- Seminar Portfoliomanagement I (R-Modul)
- Seminar Portfoliomanagement II (R-Modul)
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (R-Module)
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik (Seminar) (R-Modul)
- Strategisches Controlling
- Strukturierungen im Internationalen Steuerrecht (R-Modul)
Wirtschaftsprüfung

Finance & International Economics (FINE)

- Advanced Applied Microeconomics
- Advanced Macroeconomics
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R II
- Applied Research in International Economics (R-Module)
- Asset Pricing
- Asset Pricing (R-Module)

- Ausgewählte Themen in Finance & International Economics
- Banking
- Case Studies related to the Law and Economics of European Competition Policy
- Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (R-Module)
- Economics of Climate Change
- Empirical International Economics
- European Economic Integration
- Industrieökonomie
- Industrieökonomie (Seminar) (R-Modul)
- Internationale Aspekte der Umweltökonomie
- Internationale Aspekte der Umweltökonomie (Seminar) (R-Modul)
- Macroeconomics (R-Module)
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (R-Module)
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (R-Module)
- Portfoliomanagement I
- Portfoliomanagement II
- Quantitative Risk Management
- Seminar in International Economics (R-Modul)
- Seminar Portfoliomanagement I (R-Modul)
- Seminar Portfoliomanagement II (R-Modul)
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (R-Module)
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik (Seminar) (R-Modul)
- Strategische Außenhandelspolitik
- Strategische Außenhandelspolitik (Seminar) (R-Modul)
- The Law and Economics of European Competition Policy
- Theorie und Politik der Migration

Information & Operations Management (IOM)

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management
- Business Analytics
- Business Analytics (R-Module)
- Data Analysis and Visualization with Python (R-Module)
- Decision Support under Uncertainty
- Information Systems Development
- IOM for Transportation Systems
- IOM for Transportation Systems (R-Module)
- IOM Project
- Management Science
- Management Science (R-Module)
- Methods of Information and Operations Management
- Optimization with Metaheuristics
- Optimization with Metaheuristics (R-Module)
- Production & Operations Management
- Recent Advances in Business Analytics
- Recent Advances in Decision Support Systems (R-Module)
- Recent Advances in Supply Chain Management
- Simulation as Decision Support
- Simulation as Decision Support (R-Module)
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (R-Module)
- Supply Chain Management & Logistics

Marketing & Management (M & M)

- Ausgewählte Themen in Marketing & Management
- Applied Market Research (R-Module)
- Business, Ethics and Responsibility (R-Module)
- Consumer Behavior

- Consumer-to-Consumer Marketing
- Controlling und Management (R-Modul)
- Culture, Leadership and Diversity
- Current Topics of Research in HRM and Organization Studies (R-Module)
- Das internationale Unternehmen
- Der Managementprozess: Fallstudien zur Unternehmensführung
- Die institutionelle Umwelt internationaler Unternehmen
- Marketing Communication
- Marktbeziehungen internationaler Unternehmen
- Market Research
- Narrating the entrepreneurial self: images, stories and identity (R-Module)
- New perspectives in management theory (R-Module)
- Qualitative Forschungsmethoden
- Quantitative Methods I: Research Methods
- Quantitative Methods II: Data Analysis
- Quantitative Methods III (R-Module)
- Seminar Internationales Management (R-Modul)
- Seminar Marketing (R-Module)
- Strategische Organisation
- Work, Organizations & Change

Support-Module

Neben den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen werden grundsätzlich alle Veranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Juristischen Fakultät als S-Modul anerkannt, die mit einem benoteten und mit Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden, sofern Sie nicht in den Bachelorstudiengängen der genannten Fakultäten anrechenbar sind bzw. es sich um Einführungsveranstaltungen im Rahmens des Studiums des deutschen Rechts handelt. Im Modul "Praxisrelevante Fähigkeiten" der Kulturwissenschaftlichen Fakultät erworbene Leistungsnachweise oder auch Praktika sind nicht als S-Modul anrechenbar.

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Support-Modulen um Wahlpflichtmodule.

- Analyse von Finanzmarktdaten mit R
- Case Studies related to the Law and Economics of European Competition Policy
- Einführung in das Europäische Steuerrecht
- Einführung in das steuerliche Verfahrensrecht (Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung)
- Gestaltungsmissbrauch im Steuerrecht
- Grundlagen der Unternehmensnachfolge
- Intercultural Management Training
- Programmieren mit R
- The Law and Economics of European Competition Policy
- Wissenschaftliches Arbeiten und Reflektieren der Managementforschung

Masterarbeit mit Abschlusskolloquium

- Masterarbeit
- Abschlusskolloquium

Die Modulbeschreibungen der o.g. Module sind unter dem Link <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Master-IBA> auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master) †

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbst- studium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.				
Track-Module und Research-Module (Wahlpflicht, 78 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits) †								
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Support-Module (Wahlpflicht, 18 Credits)								
Support-Modul 1		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
Support-Modul 2			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
Support-Modul 3				6	2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester	30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	13	12	12	2	39			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		3.600			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 11 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits erfolgreich belegen müssen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.

♦ vgl. § 7 Absatz 1

** Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

**Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen [†]**

	Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.				
Europa-Universität Viadrina oder Partnerhochschule im Ausland	Track-Module und Research-Module (Wahlpflicht, 78 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits) [‡]								
	Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
	Sprachzertifikat (Wahlpflicht, 18 Credits)								
	Support-Modul 1		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
	Support-Modul 2			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
	Support-Modul 3				6	2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
	Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
	Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120	
Credits / Semester		30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)		13	12	12	2	45			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)		900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr		1.800		1.800		3.600			

[†] § 6 Absatz 12 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule zu erbringen sind.

[‡] Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden. Sofern im Doppelabschlussabkommen geregelt, sind Abweichungen hiervon möglich.

[♦] vgl. § 7 Absatz 1

^{**} Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
 (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name: _____ **Matrikelnummer:** _____
Studiengang: International Business Administration **angestrebter Abschluss:** Master of Science
Abgeschlossene Fachsemester: _____

Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits: _____ **Fehlende ECTS-Credits:** _____

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

6.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Satzung erlassen.¹³

Erste Satzung vom 05. Juli 2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 16. Oktober 2013

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung vom 16. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2014, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Bezugnehmend auf § 21 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5 BbgHG wird die Fachspezifische Ordnung um § 11 „Verpflichtende Studienfachberatung“ mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt:

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn

sie die Masterprüfung nicht innerhalb von acht Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben. ²Hiervon ausgenommen ist der Fall, wonach die Überschreitung dieser Prüfungsfrist von ihnen nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Der oder die Studierende wird zu Beginn des neunten Fachsemesters schriftlich zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die betreffende Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,
- der oder die betreffende Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der bzw. die betreffende Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Absatz 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(3) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Situation des oder der Studierenden. ²Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters abzuschließen, in dem die Einladung zur der verpflichtenden Studienfachberatung ergangen ist. ³Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von den beiden Beteiligten zu unterzeichnen. ⁴Eine Ausfertigung erhält der oder die Studierende, das zweite Exemplar wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt übermittelt.

(4) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Dabei ist die Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
- Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

(5) ¹Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind

¹³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19. Juli 2017 seine Genehmigung erteilt.

diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(6) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(7) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen.

(8) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Absatz 3 Satz 2 ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen oder eine sonstige vereinbarte Maßnahme gemäß Absatz 5 nicht eingehalten, so werden sie gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(9) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

2. § 11 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) der Fachspezifischen Ordnung wird zu § 12.

3. § 12 (Übergangsbestimmungen) der Fachspezi-

fischen Ordnung wird zu § 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan bzw. die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

Anlage 1: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

Name: _____ **Matrikelnummer:** _____
Studiengang: International Business Administration **angestrebter Abschluss:** Master of Science
Abgeschlossene Fachsemester: _____

Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits: _____ **Fehlende ECTS-Credits:** _____

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 11 Absatz 7 der Fachspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

7.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Satzung erlassen:¹⁴

Zweite Satzung vom 05. Juli 2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) vom 24. April 2013

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2013, S. 45), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 4/2013, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. Bezugnehmend auf § 21 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5 BbgHG wird die Fachspezifische Ordnung um § 11 „Verpflichtende Studienfachberatung“ mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt:

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben. ²Hiervon ausgenommen ist der Fall, wonach die Überschreitung dieser Prüfungsfrist von ihnen nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Der oder die Studierende wird zu Beginn des elften Fachsemesters schriftlich zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die betreffende Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,
- der oder die betreffende Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der bzw. die betreffende Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Absatz 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(3) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Situation des oder der Studierenden. ²Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters abzuschließen, in dem die Einladung zur der verpflichtenden Studienfachberatung ergangen ist. ³Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von den beiden Beteiligten zu unterzeichnen. ⁴Eine Ausfertigung erhält der oder die Studierende, das zweite Exemplar wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt übermittelt.

(4) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Dabei ist die Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
- Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

(5) ¹Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des

¹⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19. Juli 2017 seine Genehmigung erteilt.

weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(6) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(7) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen.

(8) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Absatz 3 Satz 2 ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen oder eine sonstige vereinbarte Maßnahme gemäß Absatz 5 nicht eingehalten, so werden sie gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(9) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

2. § 11 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) der fachspezifischen Ordnung wird zu § 12.

3. § 12 Satz 2 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) der fachspezifischen Ordnung wird wie folgt geändert:

²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina vom 30. Juni 2010 tritt am 30. September 2018 außer Kraft.

4. § 12 Satz 3 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) wird neu eingefügt:

³Diese fachspezifische Ordnung tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

5. § 12 (Übergangsbestimmungen) der fachspezifischen Ordnung wird zu § 13.

6. § 13 Satz 2 (Übergangsbestimmungen) wird neu eingefügt:

²Studierende, die bereits vor Inkrafttreten der fachspezifischen Ordnung vom 24. April 2013 im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren und ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben, werden in die fachspezifische Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) in Verbindung mit der Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Artikel 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan bzw. die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

Anlage 1: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

Name:
Studiengang: Betriebswirtschaftslehre
Abgeschlossene Fachsemester:

Matrikelnummer:
angestrebter Abschluss: Bachelor of Science

Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits:

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 11 Absatz 7 der Fachspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

 Datum, Unterschrift
 Studierende/r

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Satzung erlassen:¹⁵

Zweite Satzung vom 05. Juli 2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor) vom 24. April 2013

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2013, S. 51), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 4/2013, S. 29) wird wie folgt geändert:

1. Bezugnehmend auf § 21 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 1 und 5 BbgHG wird die Fachspezifische Ordnung um § 11 „Verpflichtende Studienfachberatung“ mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt:

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben. ²Hiervon ausgenommen ist der Fall, wonach die Überschreitung dieser Prüfungsfrist von ihnen nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Der oder die Studierende wird zu Beginn des elften Fachsemesters schriftlich zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die betreffende Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,
- der oder die betreffende Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der bzw. die betreffende Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Absatz 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(3) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Situation des oder der Studierenden. ²Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters abzuschließen, in dem die Einladung zur der verpflichtenden Studienfachberatung ergangen ist. ³Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von den beiden Beteiligten zu unterzeichnen. ⁴Eine Ausfertigung erhält der oder die Studierende, das zweite Exemplar wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt übermittelt.

(4) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Dabei ist die Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
- Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

(5) ¹Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des

¹⁵ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19. Juli 2017 seine Genehmigung erteilt.

weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(6) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(7) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen.

(8) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Absatz 3 Satz 2 ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen oder eine sonstige vereinbarte Maßnahme gemäß Absatz 5 nicht eingehalten, so werden sie gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(9) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

2. § 11 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) der Fachspezifischen Ordnung wird zu § 12.

3. § 12 Satz 2 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) der fachspezifischen Ordnung wird wie folgt geändert:

²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina vom 30. Juni 2010 tritt am 30. September 2018 außer Kraft.

4. § 12 Satz 3 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) wird neu eingefügt:

³Diese fachspezifische Ordnung tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

5. § 12 (Übergangsbestimmungen) der Fachspezifischen Ordnung wird zu § 13.

6. § 13 Satz 2 (Übergangsbestimmungen) wird neu eingefügt:

²Studierende, die bereits vor Inkrafttreten der fachspezifischen Ordnung vom 24. April 2013 im Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren und ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben, werden in die fachspezifische Ordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor) in Verbindung mit der Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Artikel 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan bzw. die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

Anlage 1: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: Volkswirtschaftslehre

angestrebter Abschluss: Bachelor of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 11 Absatz 7 der Fachspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

B. Bekanntmachungen

1.

Richtlinie zur Vergabe von Sachmitteln für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Sachmittel-Richtlinie)

Präambel

Die Sachmittel werden aus Mitteln finanziert, die dem Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zur Nachwuchsförderung aus dem Grundhaushalt der Europa-Universität Viadrina und/oder aus Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs damit beauftragt werden, im Rahmen dieser Richtlinie weitere Sachmittel der Stiftung Europa-Universität Viadrina zu vergeben. Ziel ist die Förderung von Projekten, die für die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler einen wichtigen Beitrag im Rahmen ihrer Karriere versprechen.

§ 1

Förderung von Konferenzen, von Konferenz- und Forschungsreisen oder von Publikationsbeihilfen

(1) Die Förderlinien richten sich an qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Europa-Universität Viadrina. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie sind Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

(2) Die Sachmittel werden in drei Förderlinien vergeben. Förderlinie A dient der Vergabe von Zuschüssen für Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops, die von Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern organisiert werden. In Förderlinie B können Nachwuchswissenschaftler/-innen eine Reisebeihilfe beantragen. Die Förderlinie C ermöglicht die Gewährung einer Publikationsbeihilfe für Promovierende.

(3) Ein Antrag auf Gewährung von Sachmitteln nach dieser Richtlinie kann auch in Verbindung mit einem Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums nach der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gestellt werden. In diesem Fall gelten beide Richtlinien.

§ 2

Förderlinie A: Zuschüsse für Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops

(1) Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Europa-Universität Viadrina kann ein Zuschuss für

die Organisation von eigenen Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops gewährt werden. Der Antrag ist von einer Person zu stellen, es kann ein Organisationsteam aus Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gebildet werden. Die Förderung dient der Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern für ihre Tätigkeit in der Wissenschaft und soll ihnen ermöglichen, sich aktiv am einschlägigen Diskurs in ihrem jeweiligen Forschungsfeld zu beteiligen, sich in ihrem Fachgebiet mit weiteren Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, Professorinnen und Professoren etc. zu vernetzen und Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement zu sammeln. Nicht gefördert werden Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops, deren Leitung und Organisation nicht in erster Linie von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern übernommen werden. Es kann die gesamte Finanzierung oder eine Teilfinanzierung gewährt werden. Ein Publikationszuschuss für die Herausgabe eines Tagungsbandes ist gesondert zu begründen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:

- a) die Anbindung der antragstellenden Person an die Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch einen Hinweis in einer kurzen Befürwortung (siehe Buchst. d) einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina,
- b) ein Tagungskonzept, das die Bedeutung der Tagungsorganisation für die weitere Vernetzungs- und Karriereentwicklung der Nachwuchswissenschaftlerin oder des Nachwuchswissenschaftlers darlegt,
- c) ein Zeitplan und ein Finanzplan,
- d) eine kurze Befürwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina,
- e) als Veranstaltungsort die Europa-Universität Viadrina oder das Collegium Polonicum.

(3) Weitere Förderungen bzw. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Förderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten. Ggf. ist eine Mischfinanzierung im Rahmen des Finanzplans darzulegen.

§ 3

Förderlinie B: Reisebeihilfen

(1) Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Europa-Universität Viadrina können Reisebeihilfen zur Teilnahme an Konferenzen/Workshops und fachspezifischen Methoden-Weiterbildungen sowie für Forschungsaufenthalte gewährt werden. Dies soll besonders qualifizierten Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Europa-Universität Viadrina ermöglichen, ihre Ergebnisse einer (internationalen) Fachöffentlichkeit zu präsentieren und sich in der Wissenschaft zu vernetzen bzw. sich zu den für ihre jeweilige For-

schungsarbeit einschlägigen Methoden weiterzubilden bzw. die notwendigen Recherchen besonders im Hinblick auf die für ihre Forschung erforderliche Materialsammlung (insb. Archivreisen) durchzuführen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Reisebeihilfe sind:

- a) die Anbindung der antragstellenden Person an die Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch einen Hinweis in einer kurzen Befürwortung (siehe Buchstabe e) einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina,
- b) für Konferenzen: aktive Teilnahme an der Konferenz (Vortrag, Poster-Präsentation, Kommentar, Chair u.ä.), nachgewiesen durch eine Einladung, ein Programm o.ä.
- c) für methodische Weiterbildungen: die Förderung ist nur für den Fall möglich, dass die Inhalte der gewünschten Weiterbildung nicht im Rahmen des Kursprogramms des Viadrina Centers for Graduate Studies (VCGS) bzw. durch die Lehre an den Fakultäten vermittelt werden können und dass die Fakultät, dem die Antragstellerin oder der Antragsteller angehört, die Eignung und Relevanz der Weiterbildung bestätigt. Zudem muss die gewünschte Weiterbildung in unmittelbarem Bezug zur Forschungsthematik der Promotion/der Habilitation/des Postdoc-Projekts stehen,
- d) für Forschungsaufenthalte: schriftliche Begründung des Reisezwecks und Einordnung des geplanten Aufenthalts in den Gesamtkontext des eigenen Vorhabens,
- e) eine kurze Befürwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina, dass sie oder er die Konferenz- oder Forschungsreise unterstützt.

(3) Weitere Förderungen bzw. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Förderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten. Reisekosten für Konferenzen, die an der Europa-Universität Viadrina oder am Collegium Polonicum stattfinden, werden nicht übernommen. Die Förderung von Teilnahmen an Veranstaltungen, die von Angehörigen der Europa-Universität Viadrina organisiert werden, ist ausgeschlossen.

§ 4

Förderlinie C: Publikations-, Lektorats- und Übersetzungsbeihilfen

Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Europa-Universität Viadrina können Publikations-, Lektorats- und Übersetzungsbeihilfen gewährt werden. Sie sollen besonders qualifizierten Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden ermöglichen, ihre Forschungsergebnisse einem Fachpublikum und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Kombination von verschiedenen Beihilfen für

eine Veröffentlichung ist grundsätzlich möglich. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Förderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten.

§ 4a:

Publikationsbeihilfen

(1) Zur Unterstützung von Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Europa-Universität Viadrina kann eine Publikationsbeihilfe gewährt werden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Publikationsbeihilfe sind:

- a) bei einer Monographie: Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität der geplanten Publikation;
- b) im Fall der monographischen Veröffentlichung der Dissertation: die Verteidigung muss an der Europa-Universität Viadrina stattgefunden haben; Vorlage beider Promotionsgutachten und Abschluss mit mindestens magna cum laude,
- c) bei einem Artikel: Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität des Artikels sowie zu dessen Eignung für eine Veröffentlichung in der anvisierten Fachzeitschrift bzw. beim anvisierten Verlag,
- d) bei einem im Rahmen einer kumulativen Promotion zu veröffentlichenden Artikel: Gutachten des Promotionsbetreuers oder der Promotionsbetreuerin zur Qualität der geplanten Publikation, Vorlage einer Publikationszusage des Verlags bzw. des Journals/der Zeitschrift,
- e) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und ggf. Publikationen.

(3) Die Förderung ist an geeigneter Stelle in der Publikation anzugeben. Die Europa-Universität Viadrina erhält ggf. ein Belegexemplar.

§ 4b:

Lektoratsbeihilfen

(1) Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Europa-Universität Viadrina kann eine Lektoratsbeihilfe gewährt werden, wenn eine Veröffentlichung in einer Sprache geplant ist, die nicht die Muttersprache des Antragstellers oder der Antragstellerin ist.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Lektoratsbeihilfe sind:

- a) bei einer Monographie: Vorlage einer Verlagszusage sowie ein Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität der geplanten Publikation;

- b) im Fall der monographischen Veröffentlichung der Dissertation: die Verteidigung muss an der Europa-Universität Viadrina stattgefunden haben; Vorlage beider Promotionsgutachten und Abschluss mit mindestens magna cum laude,
- c) bei einem Artikel: Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität des Artikels sowie zu dessen Eignung für eine Veröffentlichung in der anvisierten Fachzeitschrift bzw. beim anvisierten Verlag,
- d) bei einem im Rahmen einer kumulativen Promotion zu veröffentlichenden Artikel: Gutachten des Promotionsbetreuers oder der Promotionsbetreuerin zur wissenschaftlichen Qualität des Artikels sowie dessen Eignung für eine Publikation in der avisierten Fachzeitschrift bzw. beim avisierten Verlag,
- e) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und ggf. Publikationen.

(3) Die Förderung ist an geeigneter Stelle in der Publikation anzugeben. Die Europa-Universität Viadrina erhält ggf. ein Belegexemplar.

§ 4c: Übersetzungsbeihilfen

(1) Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Europa-Universität Viadrina kann eine Beihilfe zur Übersetzung eines vorliegenden Textes in eine andere Sprache gewährt werden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Übersetzungsbeihilfe sind:

- a) bei einem unveröffentlichten Text: Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität des Textes und zur Notwendigkeit der Übersetzung,
- b) bei einem bereits veröffentlichten Text: Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina zur wissenschaftlichen Qualität des Textes inkl. Bestätigung, dass die Übersetzung des Textes neue maßgebliche Rezipientengruppen erschließt und die internationale Wahrnehmbarkeit der Forschung des/der Geförderten maßgeblich erhöht; im Fall der Übersetzung der bereits veröffentlichten Dissertation: zusätzlich die Vorlage beider Promotionsgutachten,
- c) Vorlage einer Publikationszusage des Verlages bzw. des Journals/der Zeitschrift,
- d) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und ggf. Publikationen.

(3) Die Förderung ist an geeigneter Stelle in der Publikation anzugeben. Die Europa-Universität Viadrina erhält ggf. ein Belegexemplar.

§ 5

Art und Umfang der Förderung in den Förderlinien

(1) Förderlinie A:

a) Zuwendungsbescheid

Im Zuwendungsbescheid wird eine Höchstsumme angegeben, bis zu der die Ausgaben erstattet werden können. Diese gilt ungeachtet der unten aufgeführten Bestimmungen zu Fahrt- und Übernachtungskosten. Die Erstattungen der Ausgaben erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Bestimmungen beachtet werden. Weitere, hier nicht erwähnte Ausgaben (z.B. Ausgaben für Flyer, Poster, Übersetzungen etc.) sind mit dem Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zu klären.

b) Fahrtkosten

Fahrtkosten der Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmer werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes je durchgeführter Veranstaltung erstattet; d. h. bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten der 2. Klasse unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen, z.B. BahnCard, Spartarife u.a.

Eventuell entstehende Flugkosten für das Inland müssen bei der Antragstellung begründet werden. Flugerstattungen sind bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse (bzw. der Höhe eines Tickets mit Ermäßigungen wie einer BahnCard) ohne Begründung möglich.

Fahrten mit dem eigenen PKW werden in der Höhe von 20 Cent pro Kilometer erstattet, insgesamt werden nicht mehr als 130 € für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Für Fahrten innerhalb von Berlin/Brandenburg wird eine Begründung benötigt, die Fahrt wird ohne Begründung nur in der Höhe des Preises eines Regionaltickets (VBB-Tarif) erstattet.

Taxikosten werden nur in (schriftlich) begründeten Fällen bei Vorliegen triftiger Gründe und nach vorheriger Absprache gegen Quittung erstattet.

Der Abrechnung sind die Originalbelege beizufügen. Tagegeld wird nicht gezahlt. Zur Abrechnung der Fahrtkosten ist ein Formular auszufüllen, das durch das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zur Verfügung gestellt wird.

c) Übernachtungskosten

Übernachungskosten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung werden auf der Basis der abgeschlossenen Firmenvereinbarungen mit den Hotels der Stadt Frankfurt (Oder) erstattet.

Gegenwärtig bestehen Vereinbarungen mit folgendem Hotel (Stand: 01.06.2017):

- "CITY PARK HOTEL" in Frankfurt (Oder) in Höhe von 59,00 € inkl. Frühstück

Das gesamte Zimmerkontingent ist immer mit dem

Hinweis auf die Vereinbarung zu reservieren. Vorgelegt werden muss eine Rechnung für alle Übernachtungskosten, die im Rahmen der Konferenz entstehen.

d) **Bewirtungskosten**

Bei Bewirtung bzw. Catering sind die Bewirtungsrichtlinien der Europa-Universität Viadrina zwingend zu beachten.

e) **Gültigkeit der Förderungszusage**

Das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs behält sich vor, die Förderung für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren. Wird die Förderung nicht rechtzeitig abgerufen, so verliert die Förderungszusage ihre Gültigkeit.

(2) Förderlinie B:

a) **Antragsfrist**

Reisebeihilfen können fortlaufend vergeben werden und unterliegen keiner festen Ausschreibungsfrist. Anträge können in einem Zeitraum von drei Monaten bis zwei Wochen vor geplantem Reiseantritt gestellt werden und müssen von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, in der Regel der Betreuerin oder dem Betreuer der Forschungsarbeit, unterschrieben werden.

b) **Zuwendungsbescheid**

Im Zuwendungsbescheid wird eine Höchstsumme angegeben, bis zu der die Ausgaben erstattet werden können. Diese gilt ungeachtet der unten aufgeführten Bestimmungen zu Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Teilnahmegebühren. Die Erstattungen der Ausgaben erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Bestimmungen beachtet werden.

c) **Fahrtkosten**

Fahrtkosten werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, d. h. bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten der 2. Klasse unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen, z.B. BahnCard, Spartarife u.a.

Eventuell entstehende Flugkosten für das Inland müssen begründet werden. Flugerstattungen sind bis zur Höhe der Bahnkosten der 2. Klasse (bzw. der Höhe eines Tickets mit Ermäßigungen wie einer BahnCard) ohne Begründung möglich.

Fahrten mit dem eigenen PKW werden in der Höhe von 20 Cent pro Kilometer erstattet, insgesamt werden nicht mehr als 130 € für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Für Fahrten innerhalb von Berlin/Brandenburg wird eine Begründung benötigt, die Fahrt wird ohne Begründung nur in der Höhe des Preises eines Regionaltickets (VBB-Tarif) erstattet.

Taxikosten werden nur in (schriftlich) begründeten Fällen bei Vorliegen triftiger Gründe und nach vorheriger Absprache gegen Quittung erstattet.

Der Abrechnung sind die Originalbelege beizufügen. Tagegeld wird nicht gezahlt.

d) **Übernachungskosten**

Die Erstattung von Übernachtungskosten erfolgt gegen Vorlage der Originalbelege. Übernachtungen im Inland werden in der Höhe von bis zu 60 € je Nacht erstattet. Für Übernachtungskosten im Ausland werden je nach Reiseziel Kosten in unterschiedlicher Höhe erstattet, ein Betrag von 120 € je Nacht darf jedoch nicht überschritten werden. Um die für das Reiseland gültigen Höchstbeträge zu erfahren, gilt die Auslandsreisekostenverordnung.

e) **Teilnahmegebühren**

Ggf. anfallende Teilnahmegebühren für Konferenzen/ Workshops und fachspezifische Methoden-Weiterbildungen werden gegen Vorlage eines Zahlungsbelegs bis zu einer Höhe von 350 € erstattet.

(3) Förderlinie C:

a) **Antragsfrist**

Publikations-, Lektorats- und Übersetzungsbeihilfen können fortlaufend vergeben werden und unterliegen keiner festen Ausschreibungsfrist. Anträge müssen mindestens einen Monat vor Beginn des Zeitraums eingehen, in dem die gewünschte Dienstleistung erbracht werden soll.

b) **Zuwendungsbescheid**

Im Zuwendungsbescheid wird eine Höchstsumme angegeben, bis zu der die Publikations-, Lektorats- oder Übersetzungsbeihilfe gewährt wird. Diese wird nach Eingang einer Rechnung von Seiten des Verlages bzw. des Lektors oder der Lektorin bzw. des Übersetzers oder der Übersetzerin (im Folgenden: Dienstleister oder Dienstleisterin) direkt an den Rechnungssteller oder die Rechnungssteller/-in gezahlt. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin ist durch die geförderte Person von der Publikations-, Lektorats- oder Übersetzungsbeihilfe zu informieren. Weitreichende Änderungen bei der Publikation, insbesondere ein Verlagswechsel, sind mit dem Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zu klären.

c) **Gültigkeit der Förderungszusage**

Das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs behält sich vor, die Förderung für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren. Wird diese nicht rechtzeitig abgerufen, so verliert die Förderungszusage ihre Gültigkeit.

§ 6

Vergabeverfahren und Aufhebung der Förderung

(1) Die verschiedenen Förderprogramme sind entweder als fortlaufende Programme auf der Internetseite des Referats Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zu finden, oder sie werden gesondert ausgeschrieben.

(2) Die Sachmittel werden durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten findet § 14 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 Anwendung.

(4) Der Bewilligungsbescheid kann nach §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass der/die Geförderte bei der Beantragung der Mittel getäuscht und/oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Der/Die Geförderte ist vorher anzuhören.

§ 7

Vergabekommission

(1) Die Vergabe von Sachmitteln wird durch eine Vergabekommission entschieden, die von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzende oder Vorsitzender eingesetzt wird.

(2) Je nach Förderlinie sind die/der Familienbeauftragte, die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Forschungsreferentin oder der Forschungsreferent und die Referentin oder der Referent für Wissenschaftlichen Nachwuchs Mitglied der Vergabekommission. Werden Sachmittel weiterer Förderlinien vergeben, so ist je Förderlinie eine Vertreterin oder ein Vertreter als Mitglied in die Vergabekommission zu entsenden.

(3) Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, bei der Vergabe beratend tätig zu sein.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Richtlinie zur Vergabe von Sachmitteln für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler vom 28.08.2014 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 06.09.2017

Der Präsident

2.

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Stipendien-Richtlinie)

Präambel

Die Stipendien werden aus Mitteln finanziert, die dem Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zur Nachwuchsförderung aus dem Grundhaushalt der Europa-Universität Viadrina und/oder aus Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs damit beauftragt werden, im Rahmen dieser Richtlinie weitere Stipendien der Stiftung Europa-Universität Viadrina zu vergeben. Ziel ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, deren Projekt einen eigenständigen und wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

§ 1

Förderung zum Abschluss der Promotion, der Habilitation oder zur Entwicklung eines Drittmittelanspruchs

(1) Die Förderlinien richten sich an qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Europa-Universität Viadrina. Sie werden durch die Stipendien direkt gefördert. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie sind Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

(2) Die Stipendien werden in drei Förderlinien vergeben. Förderlinie A richtet sich an Promovierende in der Abschlussphase, Förderlinie B an Habilitandinnen und Habilitanden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in der Abschlussphase, Förderlinie C an Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die einen Antrag auf Drittmittel schreiben.

(3) Ein Antrag auf ein Stipendium nach dieser Richtlinie kann auch in Verbindung mit einem Antrag auf Sachmittel nach der Richtlinie zur Vergabe von Sachmitteln gestellt werden. In diesem Fall gelten beide Richtlinien.

§ 2

Förderlinie A: Abschluss-Stipendien für Promovierende

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Promovierender der Europa-Universität Viadrina kann ein Abschluss-Stipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Promotion (Einreichung der Promotionsschrift) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Promovierende gedacht, die sich in der Endphase

der Promotion befinden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschluss-Stipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die Urkunde,
- b) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und ggf. Publikationen,
- c) Fertigstellung der Dissertation zu mindestens 75 %, nachgewiesen durch die Vorlage des Manuskriptentwurfs der Dissertation inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis,
- d) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für den Abschluss des Promotionsvorhabens,
- e) die wissenschaftliche Betreuung des Promotionsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers oder durch eine Promotionsvereinbarung,
- f) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten sowie die Versicherung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Promotion im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

§ 3

Förderlinie B: Abschluss-Stipendien für Habilitandinnen und Habilitanden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Habilitandinnen und Habilitanden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Europa-Universität Viadrina kann ein Abschluss-Stipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Habilitation oder Postdoc-Phase (Einreichung der Habilitationsschrift oder Beendigung des Postdoc-Projekts, beispielsweise einer Publikation) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Habilitandinnen und Habilitanden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden gedacht, die sich in der Endphase der Habilitation oder in der Endphase des Postdoc-Projekts befinden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschluss-Stipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine abgeschlossene Promotion, nachgewiesen durch die entsprechenden Urkunden,
- b) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und Publikationen,
- c) Fertigstellung der Habilitation zu mindestens 75 %, nachgewiesen durch die Vorlage des Manuskriptentwurfs der Habilitation inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis,
- d) Fertigstellung des Postdoc-Projektes zu mindestens 75 %, nachgewiesen durch die

Vorlage des Manuskriptentwurfs des Postdoc-Projekts inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis; mit Postdoc-Projekt ist hier ein zweites Buch oder eine Publikation in vergleichbarem Umfang gemeint,

- e) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für den Abschluss des Habilitationsvorhabens oder des Postdoc-Projekts,
- f) die wissenschaftliche Anbindung des Habilitationsvorhabens bzw. des Postdoc-Projekts an der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine schriftliche Bestätigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers,
- g) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten sowie die Versicherung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Habilitation bzw. das Postdoc-Projekt im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

§ 4

Förderlinie C: Stipendien für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zur Entwicklung von Drittmittelanträgen

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Europa-Universität Viadrina kann ein Stipendium gewährt werden, das der geförderten Person ermöglichen soll, im geförderten Zeitraum einen Drittmittelantrag für ein Forschungsprojekt zu entwickeln und bei einer Forschungsförderorganisation einzureichen. Anträge, die neben der eigenen Stelle weitere Stellen vorsehen, insbesondere für Promovierende, sind besonders förderungswürdig.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine abgeschlossene Promotion, nachgewiesen durch die entsprechenden Urkunden; wenn die Promotion eingereicht, aber noch nicht verteidigt ist, muss eine Versicherung der Betreuerin oder des Betreuers eingereicht werden, dass die Verteidigung vor dem Beginn des Stipendiums erfolgen wird,
- b) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und Publikationen,
- c) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für die Entwicklung und Abgabe des Drittmittelantrages sowie Angaben zu den Förderorganisationen, bei denen der Antrag eingereicht werden soll,
- d) die wissenschaftliche Anbindung der Bewerberin oder des Bewerbers an die Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch die schriftliche Bestätigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers,
- e) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten sowie die Versicherung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina, dass der Projek-

tantrag im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) In Ausnahmefällen können Postdoktorandinnen und Postdoktoranden anderer Institutionen ein Stipendium in der Förderlinie C beantragen, wenn gewährleistet ist, dass sie im Förderungsantrag die Europa-Universität Viadrina als Host Institution benennen.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Umfang der Förderung wird in Anlehnung an die Richtlinien der DFG für Stipendien an Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden bemessen. Die Kinderzulage nach Absatz 3 wird in Anlehnung an die Richtlinien des BMBF für Stipendien der Begabtenförderwerke bemessen.

(2) Folgende monatliche Grundbeträge sind vorgesehen:

- a) für Promovierende: 1.350 Euro,
- b) für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden: 1.650 Euro.

(3) Für Kinder und Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale von 155 Euro gewährt werden. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Pauschale um je 50 Euro bis maximal 255 Euro monatlich. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie von Ehegatten bzw. Ehegattinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben (durch z.B. einen Nachweis des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu belegen).

Die Kinderzulage wird jedoch nicht gewährt, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin des Stipendienbewerbers oder der Stipendienbewerberin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung den hiesigen Stipendienbestimmungen entsprechen, erhält.

(4) Das Stipendium wird als Zuschuss im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(5) Der Stipendiat oder die Stipendiatin verpflichtet sich, dem geförderten Forschungsvorhaben die volle Arbeitskraft zu widmen. Zulässig sind Nebentätigkeiten in Form einer wissenschaftlichen Tätigkeit bis zu 10 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit oder in Form einer nichtwissenschaftlichen Tätig-

keit bis zu 5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit. Einkünfte aus einer solchen Nebentätigkeit werden bis zu einer maximalen Freigrenze von 500 Euro/Monat netto nicht auf das Stipendium angerechnet. Ebenso unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus Vermögen (unbegrenzt).

Weitere Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat.

(6) Das bewilligte Stipendium wird monatlich ausbezahlt. Mit der Förderung gehen folgende Verpflichtungen zur abschließenden Berichterstattung einher:

- a) Abschlussbericht mit Hinweis zum aktuellen Stand der Arbeit (max. 5 Seiten),
- b) Zeitplan mit Angaben zum Datum des Abschlusses bzw. der Einreichung der Promotion, der Habilitation, des Postdoc-Projekts oder des Drittmittelanspruchs,
- c) Publikationsplan.

Ggf. können weitere Unterlagen zur Berichterstattung angefordert werden.

§ 6

Gesamtdauer, Aufhebung der Förderung

(1) Die Gesamtförderungsdauer wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt; sie beträgt bei Abschluss-Stipendien nicht mehr als sechs Monate.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann nach §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat vorsätzlich falsche Angaben bezüglich ihrer/seiner finanziellen oder familiären Lage gemacht hat. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist vorher anzuhören.

§ 7

Vergabeverfahren

(1) Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Stipendien werden von der Hochschule auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage einer Entscheidung der Vergabekommission durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten findet § 14 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 Anwendung.

(4) Die Einkommens- und Beschäftigungssituation einschließlich eines etwaigen Stipendienbezugs der Bewerberin oder des Bewerbers sind in der Bewerbung glaubhaft darzustellen und durch Unterlagen zum Nachweis dieser Umstände zu belegen. Gleiches gilt für einen etwaigen Stipendienbezug der Ehegatten bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Falle der Beantragung einer Kinderzulage.

§ 8

Vergabekommission

(1) Mitglieder der Vergabekommission sind:

1. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzende/ Vorsitzender als bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter der Präsidentin/des Präsidenten,
2. aus der Juristischen Fakultät die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan oder die Studiendekanin/ der Studiendekan,
3. aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan oder die Studiendekanin/der Studiendekan,
4. aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan oder die Studiendekanin/der Studiendekan,
5. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
6. die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
7. jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied der Institution bzw. Förderlinie, deren Mittel vergeben werden (z. B. des Viadrina Centers for Graduate Studies, der Familienbeauftragten etc.).

(2) Für jedes Mitglied wird eine Vertretung bestellt.

(3) Die Vergabekommission stellt fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach den jeweiligen Förderlinien gemäß den §§ 2, 3 oder 4 sowie den Ausschlussgründen nach § 5 Abs. 5 vorliegen und entscheidet über einen Widerruf nach § 6.

(4) Die Vergabekommission kann auf Anfrage auch Stipendien weiterer Förderlinien vergeben, solange deren Vergabe nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist. In diesem Fall ist je Förderlinie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied in die Vergabekommission zu entsenden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler vom 28.08.2014 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 06.09.2017

Der Präsident

Rücksendung an:
Europa-Universität Viadrina
Viadrina Center for Graduate Studies
Dr. Philipp Zessin-Jurek
Große Scharmstr. 59
15230 Frankfurt (Oder)

Fragebogen für Bewerber/-innen Abschluss-Stipendien

Diesen Fragebogen bitte vollständig ausfüllen. Die in diesem Formular erbetenen Angaben dienen ausschließlich der ordentlichen Durchführung des Bewilligungsverfahrens.

Angaben zur Person

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatszugehörigkeit _____ Familienstand: _____

Anschrift: _____

Telefon _____

E-Mail: _____

Bankverbindung: Geldinstitut: _____

(in Deutschland) BLZ: _____

Kontonr.: _____

IBAN: _____

Zeitraum der Inanspruchnahme des Stipendiums: ____ / ____ / ____ bis ____ / ____ / ____

Stipendium kann ausschließlich vom ersten Tag eines Monats in Anspruch genommen werden. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt zur Mitte des Monats, in dem das Stipendium beginnt.

Eigene Einnahmen im Bewilligungszeitraum:

Bitte Belege beifügen!

aus wissenschaftlicher Tätigkeit: _____

aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit: _____

Antrag auf Kinderzulage

Bitte Kopie der Geburtsurkunde beifügen!

Kinder: 1. Name: _____ geb. am: _____

2. Name: _____ geb. am: _____

3. Name: _____ geb. am: _____

Besteht Anspruch auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)?

Falls, ja, bitte die Höhe angeben: _____ Bitte Belege beifügen!

Erhält Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin bzw. Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin ein Stipendium nach den vorliegenden Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung den hiesigen Stipendienbestimmungen entsprechen?

Ja Nein

Ich verpflichte mich, jede Änderung gegenüber den obigen Angaben unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Datum

Unterschrift